

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 5 München, den 27. Februar 1998

Datum	Inhalt	Seite
20.2.1998	Gesetz zur Änderung der Verfassung des Freistaates Bayern Verfassungsreformgesetz – Weiterentwicklung im Bereich der Grundrechte und Staatsziele	38
	100-2-S	
20.2.1998	Gesetz zur Änderung der Verfassung des Freistaates Bayern Verfassungsreformgesetz – Reform von Landtag und Staatsregierung	39
	100-3-S	
20.2.1998	Gesetz zur Abschaffung des Bayerischen Senates	42
	100-4-S	
20.2.1998	Kostengesetz	43
	2013-1-1-F	
20.2.1998	Gesetz zur Änderung der Kommunal-Stellenobergrenzenverordnung	51
	2032-2-24-I	
20.2.1998	Vierzehntes Gesetz zur Änderung beamtenrechtlicher Vorschriften	52
20.2.1998	Verordnung über das leistungsabhängige Aufsteigen in den Grundgehaltsstufen (Leistungsstufenverordnung – LStuV)	62
	2032-3-1-5-F	
30.1.1998	Verordnung zur Änderung des Kostenverzeichnisses	64
	2013-1-2-F	
3.2.1998	Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Abgeltung der Bürokosten der Gerichtsvollzieher	79
	2032-2-41-J	
5.2.1998	Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über Gebühren und Auslagen für die Inanspruchnahme von Einrichtungen im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Gesundheit	80
	2013-2-8-2-A	
13.2.1998	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Entschädigung von Mitgliedern der Landesschätzungsbeiräte, der Schätzungsausschüsse und der Gutachterausschüsse	85
	2013-3-2-F	
16.2.1998	Verordnung zur Sicherstellung der Personalvertretung im Bezirkskrankenhaus Zusmarshausen	86
	2035-20-I	

100-2-S

Gesetz zur Änderung der Verfassung des Freistaates Bayern Verfassungsreformgesetz – Weiterentwicklung im Bereich der Grundrechte und Staatsziele

Vom 20. Februar 1998

Das Volk des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1

Die Verfassung des Freistaates Bayern (BayRS 100-1-S), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 27. Oktober 1995 (GVBl S. 730), wird wie folgt geändert:

1. Es wird folgender Art. 3a eingefügt:

„Art. 3a

¹Bayern bekennt sich zu einem geeinten Europa, das demokratischen, rechtsstaatlichen, sozialen und föderativen Grundsätzen sowie dem Grundsatz der Subsidiarität verpflichtet ist, die Eigenständigkeit der Regionen wahrt und deren Mitwirkung an europäischen Entscheidungen sichert. ²Bayern arbeitet mit anderen europäischen Regionen zusammen.“

2. Art. 47 Abs. 4 Satz 2 „Der Vollzug der Todesstrafe bedarf der Bestätigung der Staatsregierung“ wird aufgehoben. Der bisherige Satz 1 wird einziger Satz.

3. Art. 118 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) ¹Frauen und Männer sind gleichberechtigt. ²Der Staat fördert die tatsächliche Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern und wirkt auf die Beseitigung bestehender Nachteile hin.“

4. Es wird folgender Art. 118a eingefügt:

„Art. 118a

¹Menschen mit Behinderungen dürfen nicht benachteiligt werden. ²Der Staat setzt sich für gleich-

wertige Lebensbedingungen von Menschen mit und ohne Behinderung ein.“

5. Art. 125 Abs. 1 Satz 1 erhält unter Streichung des Wortes „Gesunde“ folgende Fassung:

„¹Kinder sind das köstlichste Gut eines Volkes.“

6. Art. 131 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Die Mädchen und Buben sind außerdem in der Säuglingspflege, Kindererziehung und Hauswirtschaft besonders zu unterweisen.“

7. Art. 140 wird wie folgt geändert:

Es wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Das kulturelle Leben und der Sport sind von Staat und Gemeinden zu fördern.“

8. Art. 141 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) Es wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:

„²Tiere werden als Lebewesen und Mitgeschöpfe geachtet und geschützt.“

- b) Die bisherigen Sätze 2 und 3 werden Sätze 3 und 4.

§ 2

Dieses Gesetz tritt am 1. März 1998 in Kraft.

München, den 20. Februar 1998

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. Edmund Stoiber

100-3-S

Gesetz zur Änderung der Verfassung des Freistaates Bayern Verfassungsreformgesetz – Reform von Landtag und Staatsregierung

Vom 20. Februar 1998

Das Volk des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1

Die Verfassung des Freistaates Bayern (BayRS 100-1-S), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 27. Oktober 1995 (GVBl S. 730), wird wie folgt geändert:

1. Art. 13 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Der Landtag besteht aus 180 Abgeordneten des bayerischen Volkes.“

2. Art. 14 Abs. 1 erhält unter Anfügung der Sätze 5 und 6 folgende Fassung:

„(1) ¹Die Abgeordneten werden in allgemeiner, gleicher, unmittelbarer und geheimer Wahl nach einem verbesserten Verhältniswahlrecht von allen wahlberechtigten Staatsbürgern in Wahlkreisen und Stimmkreisen gewählt. ²Jeder Regierungsbezirk bildet einen Wahlkreis. ³Jeder Landkreis und jede kreisfreie Gemeinde bildet einen Stimmkreis. ⁴Soweit es der Grundsatz der Wahlgleichheit erfordert, sind räumlich zusammenhängende Stimmkreise abweichend von Satz 3 zu bilden. ⁵Je Wahlkreis darf höchstens ein Stimmkreis mehr gebildet werden als Abgeordnete aus der Wahlkreisliste zu wählen sind. ⁶Durch Überhang- und Ausgleichsmandate, die in Anwendung dieser Grundsätze zugeteilt werden, kann die Zahl der Abgeordneten nach Art. 13 Abs. 1 überschritten werden.“

3. Art. 16 erhält folgende Fassung:

„Art. 16

(1) ¹Der Landtag wird auf fünf Jahre gewählt. ²Seine Wahlperiode beginnt mit seinem ersten Zusammentritt und endet mit dem Zusammentritt eines neuen Landtags. ³Die Neuwahl findet frühestens 59 Monate, spätestens 62 Monate nach dem Tag statt, an dem der vorausgegangene Landtag gewählt worden ist.

(2) Der Landtag tritt spätestens am 15. Tag nach der Wahl zusammen.“

4. Es wird folgender neuer Art. 16a eingefügt:

„Art. 16a

(1) Parlamentarische Opposition ist ein grundlegender Bestandteil der parlamentarischen Demokratie.

(2) ¹Die Fraktionen und die Mitglieder des Landtags, welche die Staatsregierung nicht stützen, haben das Recht auf ihrer Stellung entsprechende Wirkungsmöglichkeiten in Parlament und Öffentlichkeit. ²Sie haben Anspruch auf eine zur Erfüllung ihrer besonderen Aufgaben erforderliche Ausstattung.

(3) Das Nähere wird durch Gesetz geregelt.“

5. Art. 25 wird wie folgt geändert:

a) Es wird folgender neuer Absatz 2 eingefügt:

„(2) Bei der Einsetzung jedes neuen Untersuchungsausschusses wechselt der Vorsitz unter den Fraktionen entsprechend ihrem Stärkeverhältnis im Landtag.“

b) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.

c) Es wird folgender neuer Absatz 4 angefügt:

„(4) ¹Auf Antrag von einem Fünftel ihrer Mitglieder haben die Ausschüsse zulässigen Anträgen nach Absatz 3 stattzugeben. ²Hält die Mehrheit der Mitglieder dieses Ausschusses einen Antrag nach Absatz 3 für unzulässig, so entscheidet darüber der Landtag. ³Gegen dessen Entscheidung kann der Bayerische Verfassungsgerichtshof angerufen werden.“

d) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 5.

6. Es wird folgender neuer Art. 25a eingefügt:

„Art. 25a

¹Zur Vorbereitung von Entscheidungen über umfangreiche und bedeutsame Angelegenheiten, die in die Zuständigkeit des Freistaates Bayern fallen, kann der Landtag eine Enquete-Kommission einsetzen. ²Auf Antrag eines Fünftels seiner Mitglieder ist er dazu verpflichtet. ³Der Antrag muß den Auftrag der Kommission bezeichnen. ⁴Das Nähere regelt die Geschäftsordnung des Landtags.“

7. Art. 26 Abs. 1 Satz 1 erhält unter Streichung der Worte „und nach Beendigung der Wahldauer“ folgende Fassung:

„¹Der Landtag bestellt zur Wahrung der Rechte der Volksvertretung gegenüber der Staatsregie-

nung und zur Behandlung dringlicher Staatsangelegenheiten für die Zeit außerhalb der Tagung sowie nach der Auflösung oder der Abberufung des Landtags bis zum Zusammentritt des neuen Landtags einen Zwischenausschuß.“

8. Es wird folgender neuer Art. 33a eingefügt:

„Art. 33a

(1) Der Landtag wählt auf Vorschlag der Staatsregierung einen Landesbeauftragten für den Datenschutz.

(2) Der Landesbeauftragte für den Datenschutz kontrolliert nach Maßgabe des Gesetzes bei den öffentlichen Stellen die Einhaltung der Vorschriften über den Datenschutz.

(3) ¹Der Landesbeauftragte für den Datenschutz ist in Ausübung seines Amtes unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen. ²Er untersteht der Dienstaufsicht des Landtagspräsidenten.

(4) ¹Der Landesbeauftragte für den Datenschutz wird auf sechs Jahre gewählt. ²Wiederwahl ist zulässig. ³Er kann ohne seine Zustimmung vor Ablauf seiner Amtszeit nur mit Zweidrittelmehrheit der Mitgliederzahl des Landtags abberufen werden, wenn eine entsprechende Anwendung der Vorschriften über die Amtsenthebung von Richtern auf Lebenszeit dies rechtfertigt.

(5) Das Nähere wird durch Gesetz geregelt.“

9. Art. 43 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Sie besteht aus dem Ministerpräsidenten und bis zu 17 Staatsministern und Staatssekretären.“

10. Art. 44 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Der Ministerpräsident wird von dem neu gewählten Landtag spätestens innerhalb einer Woche nach seinem Zusammentritt auf die Dauer von fünf Jahren gewählt.“

11. Art. 49 erhält folgende Fassung:

„Art. 49

¹Der Ministerpräsident bestimmt die Zahl und die Abgrenzung der Geschäftsbereiche (Staatsministerien). ²Dies bedarf der Bestätigung durch Beschluß des Landtags.“

12. Art. 50 erhält folgende Fassung:

„Art. 50

¹Jedem Staatsminister wird durch den Ministerpräsidenten ein Geschäftsbereich oder eine Sonderaufgabe zugewiesen. ²Der Ministerpräsident kann sich selbst einen oder mehrere Geschäftsbereiche vorbehalten oder einem Staatsminister mehrere Geschäftsbereiche zuweisen.“

13. Art. 52 Satz 2 wird aufgehoben; Satz 1 wird einziger Satz.

14. Art. 80 erhält unter Beibehaltung der Sätze 1 und 2, die Absatz 1 werden, folgende Fassung:

„Art. 80

(1) ¹Über die Verwendung aller Staatseinnahmen legt der Staatsminister der Finanzen im folgenden Rechnungsjahr zur Entlastung der Staatsregierung dem Landtag Rechnung. ²Die Rechnungsprüfung erfolgt durch einen mit richterlicher Unabhängigkeit ausgestatteten Rechnungshof.

(2) ¹Der Landtag wählt auf Vorschlag der Staatsregierung den Präsidenten des Rechnungshofs. ²Die Wahldauer beträgt 12 Jahre. ³Wiederwahl ist ausgeschlossen. ⁴Er kann ohne seine Zustimmung vor Ablauf seiner Amtszeit nur abberufen werden, wenn eine entsprechende Anwendung der Vorschriften über die Amtsenthebung von Richtern auf Lebenszeit dies rechtfertigt. ⁵Die Durchführung eines Amtsenthebungsverfahrens bedarf der Zustimmung des Landtags mit Zweidrittelmehrheit seiner Mitgliederzahl.

(3) Das Nähere wird durch Gesetz geregelt.“

15. Dem Art. 83 wird folgender neuer Absatz 7 angefügt:

„(7) Die kommunalen Spitzenverbände sollen durch die Staatsregierung rechtzeitig gehört werden, bevor durch Gesetz oder Rechtsverordnung Angelegenheiten geregelt werden, welche die Gemeinden oder die Gemeindeverbände berühren.“

16. Art. 115 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.

b) Es wird folgender neuer Absatz 2 angefügt:

„(2) Die Rechte des Landtags zur Überprüfung von Beschwerden werden durch Gesetz geregelt.“

§ 2

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. März 1998 in Kraft.

(2) Abweichend von Absatz 1 treten

1. § 1 Nr. 6 am 1. Oktober 1998

2. § 1 Nr. 7 am 1. Dezember 1998

in Kraft.

(3) Für

1. die Wahldauer des am 25. September 1994 gewählten Landtags,

2. den Zeitpunkt der Wahl des 14. Landtags und dessen Mitgliederzahl,

3. die Amtsdauer des Ministerpräsidenten bis zur Wahl des Ministerpräsidenten durch den 14. Landtag,

4. die Zusammensetzung der Staatsregierung, die Aufteilung der Geschäftsbereiche und die Aufgabenzuweisung an die Mitglieder der Staatsregierung bis zur Bildung der Staatsregierung mit Zustimmung des 14. Landtags und

5. die Amtszeit des am 1. März 1998 im Amt befindlichen Präsidenten des Rechnungshofs und die vorzeitige Beendigung seines Amts

gelten die bisherigen Vorschriften.

(4) ¹Der Landesbeauftragte für den Datenschutz untersteht ab 1. Oktober 1998 der Dienstaufsicht des Landtagspräsidenten. ²Für die Amtszeit und die vorzeitige Abberufung des am 1. März 1998 im Amt befindlichen Landesbeauftragten für den Datenschutz gelten die bisherigen Vorschriften.

(5) Das Staatsministerium des Innern wird ermächtigt, die Verfassung neu bekanntzumachen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

München, den 20. Februar 1998

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. Edmund Stoiber

100-4-S

Gesetz zur Abschaffung des Bayerischen Senates

Vom 20. Februar 1998

Das Volk des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit bekanntgemacht wird:

Art. 1

Die Bayerische Verfassung wird wie folgt geändert:

1. Die Art. 34 bis 42 werden aufgehoben.
2. In Art. 68 Abs. 3 Satz 2 werden die Worte „oder des Senates“ gestrichen.
3. In Art. 71 werden die Worte „vom Senat“ gestrichen.
4. In Art. 179 werden die Zahlen „34“ und „36“ gestrichen.

Art. 2

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2000 in Kraft.

München, den 20. Februar 1998

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. Edmund Stoiber

2013-1-1-F

Kostengesetz

Vom 20. Februar 1998

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekanntgemacht wird:

Inhaltsübersicht

Erster Abschnitt

Kosten für Amtshandlungen

- Art. 1 Amtshandlungen, Kostengläubiger
- Art. 2 Kostenschuldner
- Art. 3 Sachliche Kostenfreiheit
- Art. 4 Persönliche Gebührenfreiheit
- Art. 5 Kostenverzeichnis
- Art. 6 Gebührenbemessung, Aufrundung
- Art. 7 Mehrere Amtshandlungen
- Art. 8 Kosten bei Ablehnung,
Zurücknahme oder Erledigung eines Antrags
- Art. 9 Kosten im Rechtsbehelfsverfahren
- Art. 10 Auslagen
- Art. 11 Entstehung des Kostenanspruchs
- Art. 12 Kostenentscheidung, Rechtsbehelf
- Art. 13 Festsetzungsverjährung
- Art. 14 Kostenvorschuß, Zurückbehaltung
- Art. 15 Fälligkeit
- Art. 16 Billigkeitsmaßnahmen, Niederschlagung
- Art. 17 Zinsen
- Art. 18 Säumniszuschläge
- Art. 19 Zahlungsverjährung
- Art. 20 Kostenerhebung durch kommunale
Körperschaften des öffentlichen Rechts

Zweiter Abschnitt

Benutzungsgebühren, Entschädigungen und Beiträge

- Art. 21 Benutzungsgebühren
- Art. 22 Entschädigungen
- Art. 23 Gebühren- und Auslagenfreiheit
- Art. 24 Kurtaxe

Dritter Abschnitt

Sonstige Vorschriften

- Art. 25 Kostenverwaltung
- Art. 26 Ordnungswidrigkeiten
- Art. 27 Erhebung von Kosten in anderen Fällen
- Art. 28 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Erster Abschnitt

Kosten für Amtshandlungen

Art. 1

Amtshandlungen, Kostengläubiger

(1) ¹Die Behörden des Staates erheben für Tätigkeiten, die sie in Ausübung hoheitlicher Gewalt vornehmen (Amtshandlungen), Kosten (Gebühren und Ausla-

gen) nach den Vorschriften dieses Abschnitts. ²Eine Amtshandlung im Sinn des Satzes 1 liegt auch vor, wenn ein Einverständnis der Behörde, insbesondere eine Zustimmung, Genehmigung, Erlaubnis, Bewilligung oder Gestattung, nach Ablauf einer bestimmten Frist auf Grund einer Rechtsvorschrift als erteilt gilt. ³Die Sätze 1 und 2 gelten für andere Behörden und Stellen, die Amtshandlungen im staatlichen Auftrag vornehmen, entsprechend.

(2) ¹Die Kosten für Amtshandlungen der Behörden des Staates fließen dem Staat zu. ²Die Kosten für Amtshandlungen, die andere Behörden und Stellen im staatlichen Auftrag vornehmen, fließen dem jeweiligen Rechtsträger zu.

Art. 2

Kostenschuldner

(1) ¹Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet, wer die Amtshandlung veranlaßt, im übrigen diejenige Person, in deren Interesse die Amtshandlung vorgenommen wird. ²In Rechtsbehelfsverfahren schuldet die Kosten diejenige Person, der die Kosten auferlegt werden. ³In streitentscheidenden Verfahren ist neben dem Veranlasser Kostenschuldner auch diejenige Person, der die Kosten auferlegt werden.

(2) Kostenschuldner ist ferner, wer die Kosten einer Behörde gegenüber schriftlich übernommen hat oder für die Kostenschuld einer anderen Person kraft Gesetzes haftet.

(3) Auslagen im Sinn des Art. 10 Abs. 1, die durch unbegründete Einwendungen Beteiligter oder durch Verschulden Beteiligter oder Dritter entstanden sind, können diesen auferlegt werden.

(4) Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

Art. 3

Sachliche Kostenfreiheit

(1) ¹Kosten werden nicht erhoben für

1. Maßnahmen der Rechts- und Fachaufsicht gegenüber den unter der Aufsicht des Staates stehenden Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts;
2. Amtshandlungen, die überwiegend im öffentlichen Interesse von Amts wegen vorgenommen werden; sind sie von einem Beteiligten veranlaßt, so sind ihm dafür die Kosten aufzuerlegen, soweit dies der Billigkeit nicht widerspricht;

3. Auskünfte einfacher Art; dies gilt nicht für Auskünfte aus Registern und Dateien;
4. das Verfahren über die Stundung, den Erlaß oder die Erstattung öffentlicher Abgaben;
5. a) die Anforderung von Kosten, Kostenvorschüssen, Benutzungsgebühren und Beiträgen;
- b) die Anforderung von Zinsen oder Säumniszuschlägen;
- c) die Festsetzung von Entschädigungen im Sinn des Art. 22 und die Festsetzung der in einem Vorverfahren nach § 68 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung notwendigen Aufwendungen;
6. das Verfahren über Anträge auf Unterstützung, Beihilfen, Zuschüsse, Stipendien, Freiplätze und ähnliche Vergünstigungen sowie auf Erteilung von Zeugnissen zur Festsetzung von Ruhe-, Witwen- und Waisengeld;
7. das Verfahren in Gnadensachen;
8. Amtshandlungen im Rahmen eines bestehenden oder früheren öffentlich-rechtlichen Dienst- oder Amtsverhältnisses einschließlich eines Widerspruchsverfahrens;
9. das Verfahren wegen Ablehnung eines Beamten;
10. Amtshandlungen, die von der Polizei zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach Art. 2 des Polizeiaufgabengesetzes vorgenommen werden, soweit nichts anderes bestimmt ist. ²Abweichend davon gilt folgendes:
 - a) Soweit Amtshandlungen beantragt oder sonst veranlaßt sind und nicht überwiegend im öffentlichen Interesse vorgenommen werden, sind die Amtshandlungen kostenpflichtig;
 - b) Kosten werden auch erhoben für Einsätze der Polizei auf Grund des Alarms einer Überfall- und Einbruchmeldeanlage; derartige Einsätze bleiben aber kostenfrei, wenn der Betreiber der Anlage nachweist, daß kein Falschalarm vorlag.

³Von der Erhebung der Kosten kann abgesehen werden, wenn sie der Billigkeit widerspricht;
11. die Entscheidung über Gegenvorstellungen, Aufsichtsbeschwerden, Dienstaufsichtsbeschwerden und Petitionen;
12. Amtshandlungen bei der Durchführung von Wahlen und Abstimmungen;
13. a) Amtshandlungen der Hochschulen, der Studienkollegs bei den Universitäten und Fachhochschulen des Freistaates Bayern, von Schulen im Sinn des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen und von Schulaufsichtsbehörden zur Begründung oder im Rahmen eines bestehenden Studien- oder Schulverhältnisses;
 - b) Amtshandlungen anlässlich des Besuchs von Schulen und der Teilnahme an Lehrgängen, die der Aus- und Weiterbildung von Angehörigen des öffentlichen Dienstes und von im Vorbereitungsdienst hierzu befindlichen Personen dienen;
 - c) Entscheidungen über Anträge auf Erhebungen in Schulen;
 - d) Amtshandlungen in Prüfungsverfahren, wenn für die Abnahme der Prüfung eine Prüfungsgebühr nicht erhoben wird;
14. das Verfahren über die Anordnung der sofortigen Vollziehung und über die Aussetzung der Vollziehung nach §§ 80 und 80a VwGO.
 - (2) Soweit in Absatz 1 oder in anderen Rechtsvorschriften nichts anderes bestimmt ist, wird das Rechtsbehelfsverfahren von der Kostenfreiheit nicht erfaßt.
 - (3) Auch bei Kostenfreiheit nach Absatz 1 können Auslagen im Sinn des Art. 10 Abs. 1, die durch unbegründete Einwendungen Beteiligter oder durch Verschulden Beteiligter oder Dritter entstanden sind, diesen auferlegt werden.

Art. 4

Persönliche Gebührenfreiheit

¹Von der Zahlung der Gebühren sind befreit

1. der Freistaat Bayern,
2. die bayerischen Gemeinden, Landkreise, Bezirke, und Zweckverbände, die sonstigen bayerischen kommunalen Körperschaften des öffentlichen Rechts und nichtwirtschaftliche kommunale Unternehmen in der Rechtsform einer Anstalt des öffentlichen Rechts (Kommunalunternehmen) sowie
3. die nach den Haushaltsplänen der in den Nummern 1 und 2 bezeichneten Körperschaften für ihre Rechnung verwalteten juristischen Personen des öffentlichen Rechts.

²Nicht befreit sind die Sondervermögen und die kaufmännisch eingerichteten Staatsbetriebe des Freistaates Bayern, die wirtschaftlichen kommunalen Unternehmen sowie die Unternehmen, die der Abfall- oder Abwasserentsorgung dienen.

Art. 5

Kostenverzeichnis

(1) ¹Das Staatsministerium der Finanzen erläßt im Benehmen mit den beteiligten Staatsministerien, der Staatskanzlei und den Mitgliedern der Staatsregierung, denen Sonderaufgaben nach Art. 49 der Verfassung übertragen worden sind, das Kostenverzeichnis als Rechtsverordnung. ²Gebühren sind

1. durch feste Sätze (Festgebühren) oder
2. nach dem Wert des Gegenstands der Amtshandlung (Wertgebühren) oder

3. nach dem durch die Amtshandlung verursachten Zeitaufwand (Zeitgebühren) oder
4. innerhalb eines Rahmens (Rahmengebühren) zu bestimmen.

(2) ¹Im Kostenverzeichnis ist die Höhe der Gebühr nach dem Verwaltungsaufwand aller an der Amtshandlung beteiligten Behörden und Stellen und nach der Bedeutung der Angelegenheit für die Beteiligten festzulegen. ²Dabei können mehrere Amtshandlungen innerhalb eines Verfahrens mit einer Gebühr bewertet werden.

(3) ¹Bei der Ermittlung des Verwaltungsaufwands hat das Staatsministerium der Finanzen Ergebnisse von Kosten-/Leistungsrechnungen zu berücksichtigen. ²Die Gebührensätze sind regelmäßig daraufhin zu überprüfen, inwieweit sie noch den Ergebnissen der Kosten-/Leistungsrechnung entsprechen, und gegebenenfalls anzupassen.

(4) ¹Wertgebühren können für Amtshandlungen vorgesehen werden, bei denen der Verwaltungsaufwand oder die Bedeutung der Angelegenheit maßgeblich vom Wert des Gegenstands der Amtshandlung abhängen. ²Dieser Wert kann durch einen Geldbetrag oder durch eine andere geeignete Bemessungsgrundlage bestimmt werden. ³Die Höhe der Gebühr kann sich aus einem Prozent- oder Promillesatz des Gegenstandswerts oder aus einem festen, auf den Gegenstand bezogenen Betrag ergeben.

(5) Das Staatsministerium der Finanzen kann für bestimmte Arten von Fällen durch Rechtsverordnung im Benehmen mit den in Absatz 1 Satz 1 genannten Stellen bestimmen, daß Kosten nicht erhoben werden, soweit ihre Erhebung unbillig wäre.

Art. 6

Gebührenbemessung, Aufrundung

(1) ¹Die Höhe der Gebühren bemißt sich nach dem Kostenverzeichnis. ²Für Amtshandlungen, die nicht im Kostenverzeichnis enthalten sind, wird eine Gebühr erhoben, die nach im Kostenverzeichnis bewerteten vergleichbaren Amtshandlungen zu bemessen ist. ³Fehlt eine vergleichbare Amtshandlung, beträgt die Gebühr zehn bis fünfzigtausend Deutsche Mark.

(2) ¹Bei der Ermittlung der Gebühr innerhalb eines Rahmens sind der mit der Amtshandlung verbundene Verwaltungsaufwand aller beteiligten Behörden und Stellen und die Bedeutung der Angelegenheit für die Beteiligten zu berücksichtigen. ²Soweit Behörden über eine Kosten-/Leistungsrechnung verfügen, sind deren Ergebnisse der Ermittlung des Verwaltungsaufwands zugrunde zu legen.

(3) Der Gesamtbetrag der Kosten ist auf volle Deutsche Mark aufzurunden.

Art. 7

Mehrere Amtshandlungen

(1) Die Gebühr wird für jede Amtshandlung erhoben, auch wenn diese mit anderen zusammen vorge-

nommen wird; sie wird ohne Rücksicht auf die Zahl der beteiligten Personen nur einmal erhoben.

(2) Mehrere Amtshandlungen innerhalb eines Verfahrens können durch eine Gebühr abgegolten werden, wenn keine dieser Amtshandlungen im Kostenverzeichnis oder in einer anderen Vorschrift bewertet ist.

Art. 8

Kosten bei Ablehnung, Zurücknahme oder Erledigung eines Antrags

(1) ¹Bei Ablehnung eines Antrags kann die für die beantragte Amtshandlung festzusetzende Gebühr bis auf ein Zehntel ermäßigt werden. ²Erfordert die Ablehnung der Amtshandlung einen unverhältnismäßig hohen Verwaltungsaufwand, kann die Gebühr bis zum doppelten Betrag der für die beantragte Amtshandlung festzusetzenden Gebühr erhöht werden. ³Wird ein Antrag wegen Unzuständigkeit abgelehnt, kann die Gebühr ermäßigt oder erlassen werden.

(2) ¹Wird ein Antrag zurückgenommen oder erledigt er sich auf andere Weise, bevor die Amtshandlung beendet ist, sind eine Gebühr von einem Zehntel bis zu drei Viertel der für die beantragte Amtshandlung festzusetzenden Gebühr je nach dem Fortgang der Sachbehandlung und die Auslagen zu erheben. ²Die Mindestgebühr beträgt dreißig Deutsche Mark, höchstens jedoch die für die Amtshandlung vorgesehene Gebühr.

(3) Von der Festsetzung der Kosten ist in den Fällen des Absatzes 2 abzusehen, soweit durch die Zurücknahme des Antrags oder seine Erledigung auf andere Weise das Verfahren besonders rasch und mit geringem Verwaltungsaufwand abgeschlossen werden kann, wenn dies der Billigkeit nicht widerspricht.

Art. 9

Kosten im Rechtsbehelfsverfahren

(1) ¹Die Gebühr beträgt im Rechtsbehelfsverfahren das Eineinhalbfache der vollen Amtshandlungsgebühr. ²Ist für die Amtshandlung eine Gebühr nicht angefallen oder hat ein Dritter Widerspruch eingelegt, ist eine Gebühr bis zu fünftausend Deutsche Mark zu erheben. ³Ist die Amtshandlung nur teilweise angefochten, verringert sich die Gebühr entsprechend. ⁴Art. 8 Abs. 1 findet entsprechende Anwendung. ⁵Die Mindestgebühr beträgt fünfzig Deutsche Mark. ⁶Bei einem allein gegen eine Kostenentscheidung gerichteten Widerspruch beträgt die Gebühr bis zu einem Fünftel des Betrags, dessen Festsetzung mit dem Widerspruch erfolglos angefochten wurde, mindestens aber zwanzig Deutsche Mark.

(2) ¹Wird ein Rechtsbehelf zurückgenommen oder erledigt er sich auf andere Weise, wird eine Gebühr von einem Zehntel bis zu drei Viertel der nach Absatz 1 festzusetzenden Gebühr je nach dem Fortgang des Verfahrens erhoben. ²Die Mindestgebühr beträgt dreißig Deutsche Mark; im Fall eines allein gegen die Kostenentscheidung gerichteten Widerspruchs beträgt sie zwanzig Deutsche Mark. ³Art. 8 Abs. 3 gilt entsprechend.

(3) ¹Hat ein Rechtsbehelf Erfolg, so werden keine Kosten, hat er zum Teil Erfolg, werden entsprechend

ermäßigte Kosten erhoben. ²Unberührt bleibt jedoch die Erhebung der für eine Amtshandlung vorgeschriebenen Kosten, wenn diese auf einen Rechtsbehelf hin vorgenommen wird; dies gilt auch für die Ablehnung eines Antrags.

Art. 10

Auslagen

(1) An Auslagen der an der Amtshandlung beteiligten Behörden und Stellen werden, soweit im Kostenverzeichnis nicht Ausnahmen vorgesehen sind, erhoben

1. die Zeugen und Sachverständigen zustehenden Entschädigungen;
2. Entgelte für Telekommunikationsdienstleistungen sowie Entgelte für Postzustellungsaufträge und Einschreibe- und Nachnahmeverfahren; wird durch Behördenangehörige förmlich oder unter Einhebung von Geldbeträgen außerhalb der Dienststelle zugestellt, so ist derjenige Betrag zu erheben, der bei der förmlichen Zustellung mit Postzustellungsauftrag durch die Post oder bei Erhebung im Nachnahmeverfahren entstanden wäre;
3. die durch Veröffentlichung von amtlichen Bekanntmachungen entstehenden Aufwendungen;
4. die Reisekosten im Sinn der Reisekostenvorschriften und sonstige Aufwendungen bei Ausführung von Dienstgeschäften außerhalb der Dienststelle;
5. die anderen Behörden oder anderen Personen für ihre Tätigkeit zustehenden Beträge.

(2) ¹Für die auf besonderen Antrag erteilten Ausfertigungen und Kopien werden Schreibauslagen erhoben. ²Die Höhe der Schreibauslagen, die sich nach dem Verwaltungsaufwand bemißt, wird im Kostenverzeichnis bestimmt.

(3) Auslagen im Sinn des Absatzes 1 werden auch dann erhoben, wenn die kostenerhebende Behörde aus Gründen der Gegenseitigkeit, der Verwaltungsvereinfachung oder aus ähnlichen Gründen an die anderen Behörden, Einrichtungen oder Personen Zahlungen nicht zu leisten hat.

(4) Können nach besonderen Rechtsvorschriften Auslagen erhoben werden, die nicht besonders bezeichnet sind, gilt Absatz 1 entsprechend.

Art. 11

Entstehung des Kostenanspruchs

¹Der Kostenanspruch entsteht mit der Beendigung der kostenpflichtigen Amtshandlung, in den Fällen des Art. 5 Abs. 2 Satz 2 und des Art. 7 Abs. 2 mit der Beendigung der letzten gebührenpflichtigen Amtshandlung, in den Fällen des Art. 8 Abs. 2 und des Art. 9 Abs. 2 mit der Zurücknahme oder Erledigung des Antrags oder Rechtsbehelfs. ²Bedarf die Amtshandlung einer Zustellung, Eröffnung oder sonstigen Bekanntgabe, so ist sie damit beendet.

Art. 12

Kostenentscheidung, Rechtsbehelf

(1) Die Kostenentscheidung ist von Amts wegen nachzuholen, wenn sie bei der Vornahme der kostenpflichtigen Amtshandlung unterblieben ist.

(2) Fehlerhafte Kostenentscheidungen können von Amts wegen von der Kostenfestsetzungsbehörde, von den übergeordneten Behörden oder auf Weisung der Fachaufsichtsbehörden geändert werden.

(3) Die Kostenentscheidung kann zusammen mit dem Verwaltungsakt oder selbständig nach Maßgabe der Vorschriften über die Verwaltungsgerichtsbarkeit angefochten werden.

Art. 13

Festsetzungsverjährung

¹Eine Kostenentscheidung, ihre Aufhebung oder ihre Änderung sind nicht mehr zulässig, wenn die Festsetzungsfrist abgelaufen ist (Festsetzungsverjährung). ²Die Festsetzungsfrist beträgt vier Jahre, sie beginnt mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Kostenanspruch entstanden ist. ³Die Festsetzungsfrist läuft nicht ab, solange

1. über einen vor Ablauf der Frist gestellten Antrag auf Aufhebung oder Änderung der Festsetzung nicht unanfechtbar entschieden ist;
2. der Anspruch wegen höherer Gewalt innerhalb der letzten sechs Monate der Verjährungsfrist nicht verfolgt werden kann.

Art. 14

Kostenvorschuß, Zurückbehaltung

(1) ¹Die Behörde kann eine Amtshandlung, die auf Antrag vorgenommen wird, von der Zahlung eines angemessenen Kostenvorschusses abhängig machen. ²Dabei ist eine angemessene Frist zur Zahlung des Kostenvorschusses zu setzen. ³Wird der Kostenvorschuß nicht binnen dieser Frist eingezahlt, so kann die Behörde den Antrag als zurückgenommen behandeln; darauf ist bei der Anforderung des Kostenvorschusses hinzuweisen. ⁴Satz 3 gilt nicht in Widerspruchsverfahren.

(2) ¹Ein Kostenvorschuß ist nicht anzufordern, wenn der antragstellenden oder einer dritten Person dadurch ein wesentlicher Nachteil entstehen würde oder wenn es aus sonstigen Gründen der Billigkeit entspricht. ²Bei Personen, die außerstande sind, ohne Beeinträchtigung des für sie und ihre Familien notwendigen Unterhalts die Kosten vorzuschießen, darf ein Kostenvorschuß nur gefordert werden, wenn der Antrag keine hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet oder mutwillig erscheint.

(3) Urkunden oder sonstige Schriftstücke können bis zur Bezahlung der geschuldeten Kosten zurückbehalten oder unter Nachnahme übersandt werden.

Art. 15

Fälligkeit

Kosten werden mit der Bekanntgabe der Kostentrennung fällig, wenn nicht die Behörde einen späteren Zeitpunkt bestimmt.

Art. 16

Billigkeitsmaßnahmen, Niederschlagung

(1) ¹Die Behörde kann die festgesetzten Kosten ganz oder teilweise stunden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Kostenschuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. ²Die Stundung soll in der Regel nur auf Antrag und gegen Sicherheitsleistung gewährt werden.

(2) ¹Die Behörde kann von der Festsetzung der Kosten absehen, den Kostenanspruch erlassen oder bereits entrichtete Kosten erstatten, wenn die Einziehung der Beträge nach Lage des einzelnen Falles unbillig wäre. ²Die Entscheidung kann auch auf Teile des Anspruchs oder der Kosten beschränkt werden.

(3) Die Behörde kann von der Festsetzung der Kosten absehen oder den Kostenanspruch niederschlagen, wenn feststeht, daß die Einziehung keinen Erfolg haben wird, oder wenn der mit der Einziehung verbundene Verwaltungsaufwand außer Verhältnis zu dem einzuziehenden Betrag steht.

(4) Ist eine Amtshandlung zurückgenommen oder widerrufen worden, ohne daß diejenige Person, an die sich die Amtshandlung gerichtet hat, dies zu vertreten hat, kann die Behörde die für die zurückgenommene oder widerrufenen Amtshandlung festgesetzten Kosten ganz oder teilweise erlassen oder bereits entrichtete Kosten erstatten, wenn dies der Billigkeit entspricht.

(5) Kosten, die bei richtiger Sachbehandlung durch die Behörde nicht entstanden wären, sowie Auslagen, die durch eine von Amts wegen veranlaßte Verlegung eines Termins oder einer Verhandlung entstanden sind, werden nicht erhoben.

Art. 17

Zinsen

(1) Für die Dauer einer gewährten Stundung werden Zinsen erhoben.

(2) Für den geschuldeten Betrag, hinsichtlich dessen nach den §§ 80 und 80a VwGO aufschiebende Wirkung besteht oder die Vollziehung ausgesetzt war, sind Zinsen für die Dauer der aufschiebenden Wirkung bzw. der Aussetzung festzusetzen, soweit ein förmlicher Widerspruch oder eine Anfechtungsklage gegen die Hauptsache bzw. die Kostenfestsetzung endgültig ohne Erfolg geblieben ist.

(3) ¹Die Zinsen betragen für jeden Monat einhalb v. H.. ²Sie sind von dem Tag an, an dem der Zinslauf beginnt, nur für volle Monate zu zahlen; angefangene Monate bleiben außer Ansatz. ³Für die Berechnung der Zinsen wird der zu verzinsende Betrag auf volle

zehn Deutsche Mark abgerundet. ⁴Zinsen werden nur festgesetzt, wenn sie mindestens zwanzig Deutsche Mark betragen.

(4) Die Vorschriften über die Kostenbescheide gelten für Zinsbescheide entsprechend.

Art. 18

Säumniszuschläge

(1) ¹Werden Kosten nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von eins v. H. des rückständigen auf hundert Deutsche Mark abgerundeten Kostenbetrags zu entrichten. ²Die Kosten gelten als entrichtet

1. bei Übergabe oder Übersendung von Zahlungsmitteln am Tag des Eingangs bei der zuständigen Kasse,
2. bei Überweisung oder Einzahlung auf ein Konto der zuständigen Kasse an dem Tag, an dem der Betrag der Kasse gutgeschrieben wird,
3. bei Vorliegen einer Einzugsermächtigung am Fälligkeitstag.

(2) ¹In den Fällen der Gesamtschuld entstehen Säumniszuschläge gegenüber jedem säumigen Gesamtschuldner. ²Insgesamt ist jedoch kein höherer Säumniszuschlag zu entrichten als verwirkt worden wäre, wenn die Säumnis nur bei einem Gesamtschuldner eingetreten wäre.

(3) Art. 16 gilt sinngemäß.

Art. 19

Zahlungsverjährung

(1) ¹Ein festgesetzter Kostenanspruch erlischt durch Verjährung (Zahlungsverjährung). ²Die Verjährungsfrist beträgt fünf Jahre; sie beginnt mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Anspruch erstmals fällig geworden ist.

(2) Die Zahlungsverjährung ist gehemmt, solange der Anspruch wegen höherer Gewalt innerhalb der letzten sechs Monate der Verjährungsfrist nicht verfallen werden kann.

(3) Die Zahlungsverjährung wird unterbrochen durch

1. schriftliche Geltendmachung des Anspruchs;
2. Stundung;
3. Sicherheitsleistung;
4. Aussetzung der Vollziehung;
5. eine Vollstreckungsmaßnahme;
6. Anmeldung im Konkurs;
7. Ermittlungen der Behörde nach dem Wohnsitz oder dem Aufenthaltsort des Kostenschuldners.

(4) Die Unterbrechung gemäß Absatz 3 dauert fort, bis

1. bei schriftlicher Geltendmachung des Anspruchs der Leistungsbescheid bestandskräftig geworden ist;
2. bei Stundung oder Aussetzung der Vollziehung die Maßnahme abgelaufen ist;
3. bei Sicherheitsleistung, Pfändungspfandrecht, Zwangshypothek oder einem sonstigen Vorzugsrecht auf Befriedigung das entsprechende Recht erloschen ist;
4. das Konkursverfahren beendet ist.

(5) Mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Unterbrechung geendet hat, beginnt die Frist nach Absatz 1 erneut.

(6) Die Frist nach Absatz 1 wird nur in Höhe des Betrags unterbrochen, auf den sich die Unterbrechungshandlung bezieht.

(7) Für Erstattungsansprüche gilt Absatz 1 entsprechend.

Art. 20

Kostenerhebung durch kommunale Körperschaften des öffentlichen Rechts

(1) Die Gemeinden, Landkreise, Bezirke, Zweckverbände und sonstigen kommunalen Körperschaften des öffentlichen Rechts können für ihre Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis Kosten erheben, die in ihre Kassen fließen; die Erhebung der Kosten ist durch Kostensatzungen zu regeln.

(2) Das Staatsministerium des Innern kann für kommunale Körperschaften Mustersatzungen erlassen.

(3) Die Art. 2, 3, 4 und 5 Abs. 2 bis 5 sowie die Art. 6 bis 19 und Art. 21 Abs. 3 Satz 2 finden entsprechende Anwendung.

Zweiter Abschnitt

Benutzungsgebühren, Entschädigungen und Beiträge

Art. 21

Benutzungsgebühren

(1) ¹Soweit nicht besondere Vorschriften entgegenstehen, können die zuständigen Staatsministerien im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen Rechtsverordnungen erlassen über die Gebühren und Auslagen für die Inanspruchnahme einer staatlichen öffentlichen Einrichtung (Benutzungsgebühren). ²Sind alle Staatsministerien zuständig, so wird die Rechtsverordnung durch die Staatsregierung erlassen.

(2) ¹Die Benutzungsgebühren schuldet, wer die Einrichtung in Anspruch nimmt; in den Rechtsverordnungen kann bestimmt werden, daß auch diejenige Person Schuldner ist, in deren Interesse die Inanspruchnahme erfolgt, und diejenige, die die Schuld gegenüber der Einrichtung schriftlich übernimmt. ²Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

(3) ¹Die Höhe der Gebühren ist nach dem Verwaltungsaufwand der in Anspruch genommenen Einrichtung und nach der Bedeutung der Leistung für die Benutzer zu bemessen; Art. 5 Abs. 3 gilt entsprechend. ²Amtshandlungen, die mit der Inanspruchnahme von staatlichen öffentlichen Einrichtungen in engem Zusammenhang stehen, können mit der Benutzungsgebühr abgegolten werden.

(4) ¹In den Rechtsverordnungen kann bestimmt werden, daß Behörden des Freistaates Bayern von der Zahlung von Benutzungsgebühren befreit sind. ²Ferner kann in den Rechtsverordnungen für bestimmte Arten von Fällen vorgesehen werden, daß Gebühren und Auslagen nach Absatz 1 nicht erhoben werden, soweit ihre Erhebung unbillig wäre.

(5) Die Befugnis der juristischen Personen des öffentlichen Rechts, Gebührenordnungen zu erlassen, bleibt unberührt.

Art. 22

Entschädigungen

¹Soweit nicht besondere Vorschriften entgegenstehen, können die zuständigen Staatsministerien im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen Rechtsverordnungen erlassen über die angemessene Entschädigung der in Verwaltungssachen oder in sonstigen öffentlichen Angelegenheiten tätigen Sachverständigen, Prüfer und zu vernehmenden Zeugen. ²Sind alle Staatsministerien zuständig, so wird die Rechtsverordnung durch die Staatsregierung erlassen.

Art. 23

Gebühren- und Auslagenfreiheit

(1) Gebühren und Auslagen im Sinn des Art. 21 Abs. 1 und Sachverständigenentschädigungen im Sinn des Art. 22 werden nicht erhoben, soweit bayerische Gemeinden, Landkreise, Bezirke, Zweckverbände oder sonstige bayerische kommunale Körperschaften des öffentlichen Rechts bei der Wahrnehmung von Aufgaben im übertragenen Wirkungskreis oder bayerische Landratsämter bei der Wahrnehmung von Staatsaufgaben staatliche öffentliche Einrichtungen in Anspruch nehmen und nicht berechtigt sind, die Gebühren und Auslagen oder die Sachverständigenentschädigung Dritten aufzuerlegen oder sie von Dritten nicht einziehen können.

(2) ¹Für den Besuch von staatlichen Schulen im Sinn des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen sowie für den Besuch staatlicher Schulen und die Teilnahme an staatlichen Lehrgängen, die der Aus- und Weiterbildung von Angehörigen des öffentlichen Dienstes und von im Vorbereitungsdienst hierzu befindlichen Personen dienen, werden Gebühren und Auslagen im Sinn des Art. 21 Abs. 1 nicht erhoben. ²Das gleiche gilt für die Abnahme staatlicher Prüfungen durch diese Einrichtungen. ³Die Erhebung von Gebühren und Auslagen im Sinn des Art. 21 Abs. 1 für Sonderleistungen dieser Einrichtungen bleibt unberührt.

(3) Für die Abnahme beamtenrechtlicher Prüfungen werden, soweit nicht bereits Absatz 2 einschlägig ist, Gebühren und Auslagen im Sinn des Art. 21 Abs. 1 nicht erhoben.

Art. 24

Kurtaxe

(1) ¹Für die Bereitstellung von Einrichtungen, die in den Staatsbädern zu Kurzwecken unterhalten werden, kann auf Grund einer Kurtaxordnung eine Kurtaxe zugunsten der Staatsbäder erhoben werden. ²Die Einhebung der Kurtaxe kann auf private Rechtspersonen übertragen werden. ³Die Kurtaxen dürfen höchstens so bemessen sein, daß die einmaligen und laufenden Aufwendungen für die Einrichtungen gedeckt werden können. ⁴Sind die Vorteile, die den Abgabeschuldnern aus den Einrichtungen erwachsen können, verschiedenen groß, so ist das durch entsprechende Abstufung der Abgabenhöhe zu berücksichtigen.

(2) ¹Schuldner der Kurtaxe ist, wer im Kurbezirk Unterkunft nimmt oder Kureinrichtungen oder -veranstaltungen der Staatsbäder in Anspruch nimmt, ohne dort seine Hauptwohnung im Sinn des Melderechts oder seinen ständigen Aufenthalt zu haben. ²Die Kurtaxe wird von Personen, die sich nachweislich ausschließlich zu anderen als zu Kur- oder Erholungszwecken im Kurbezirk aufhalten, nicht erhoben. ³Inhaber von Zweitwohnungen können verpflichtet werden, der Gemeinde über die Benutzung der Zweitwohnung Auskunft zu geben. ⁴Für die Inhaber von Zweitwohnungen kann in der Kurtaxordnung eine pauschale Abgeltung der Kurtaxe vorgeschrieben werden, die sich an der durchschnittlichen Aufenthaltsdauer der Zweitwohnungsinhaber im jeweiligen Staatsbad zu orientieren hat. ⁵Die Pauschalierung entfällt, wenn der Zweitwohnungsinhaber nachweist, daß er sich im Abgeltungszeitraum nicht im Staatsbad aufgehalten hat.

(3) ¹Die Kurtaxordnungen für die einzelnen Staatsbäder erläßt das Staatsministerium der Finanzen als Rechtsverordnungen. ²Die Kurtaxordnungen haben insbesondere die Festlegung der Kurbezirke, die Höhe der Kurtaxen, den Kreis der Abgabepflichtigen und das Entstehen der Abgabeschuld zu bestimmen. ³Sie können auch nähere Bestimmungen über völlige oder teilweise Befreiungen von der Abgabepflicht aus sozialen oder sonstigen wichtigen Gründen und über die Erhebung und Verwendung der Kurtaxen sowie Durchführungsvorschriften enthalten. ⁴Es kann ferner bestimmt werden, daß die Vermieter von Unterkünften, Reiseunternehmer von Gesellschaftsreisen und Inhaber von Kurmittelanstalten zur Meldung von Kurgästen und zur Einhebung und Abführung der Kurtaxe verpflichtet sind und neben dem Schuldner als Gesamtschuldner für die Zahlung der Kurtaxe haften.

Dritter Abschnitt

Sonstige Vorschriften

Art. 25

Kostenverwaltung

(1) Die Kostenverwaltung steht unter der Leitung des Staatsministeriums der Finanzen.

(2) Das Staatsministerium der Finanzen erläßt im Einvernehmen mit den beteiligten Staatsministerien die näheren Bestimmungen zur Ausführung dieses Gesetzes, insbesondere die Kostenverwaltungsvorschriften.

Art. 26

Ordnungswidrigkeiten

(1) ¹Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig der Kostenfestsetzungsbehörde oder anderen Behörden über kostenrechtlich erhebliche Tatsachen unrichtige oder unvollständige Angaben macht oder sie pflichtwidrig über kostenrechtlich erhebliche Tatsachen in Unkenntnis läßt, und dadurch Kosten verkürzt oder für sich oder eine andere Person nicht gerechtfertigte Kostenvorteile erlangt. ²Satz 1 gilt in den Fällen des Art. 21 Abs. 1 und des Art. 22 entsprechend. ³In den Fällen der Sätze 1 und 2 stellt auch der Versuch eine Ordnungswidrigkeit dar.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann im Fall der vorsätzlichen Begehung mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark, im Fall der leichtfertigen Begehung mit einer Geldbuße bis zu fünfundzwanzigtausend Deutsche Mark geahndet werden.

(3) Eine Geldbuße wird nicht festgesetzt, soweit der Täter unrichtige oder unvollständige Angaben bei einer Behörde im Sinn des Absatzes 1 berichtet oder ergänzt oder unterlassene Angaben nachholt, bevor ihm die Einleitung eines Bußgeldverfahrens wegen der Tat bekanntgegeben wurde.

(4) Die Geldbuße fließt in die Kasse der Körperschaft, der die Abgaben, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht, zustehen.

(5) Im Fall des Art. 24 tritt an die Stelle der Kostenfestsetzungsbehörde die für das Staatsbad zuständige Bezirksfinanzdirektion.

Art. 27

Erhebung von Kosten in anderen Fällen

(1) Dieses Gesetz findet auf die Erhebung von Kosten nach anderen Vorschriften entsprechende Anwendung, soweit dort nichts Abweichendes bestimmt ist.

(2) In Fällen, in denen auf Grund EG-rechtlicher Vorgaben sowohl Verwaltungskosten im Sinn des Art. 1 Abs. 1 als auch Benutzungsgebühren im Sinn des Art. 21 Abs. 1 erhoben werden, kann abweichend von Art. 5 Abs. 1 Satz 1 bzw. von Art. 21 Abs. 1 das zuständige Staatsministerium im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen eine Kostenverordnung als Rechtsverordnung erlassen, sofern dies aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung zweckdienlich erscheint.

(3) Für den Bereich der Justizverwaltung findet der Erste Abschnitt dieses Gesetzes nur insoweit Anwendung, als dies in Gesetzen oder Rechtsverordnungen ausdrücklich bestimmt ist.

Art. 28

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) ¹Dieses Gesetz tritt am 1. März 1998 in Kraft. ²Es gilt für alle Kosten, die nach diesem Zeitpunkt entstehen.

(2) Gleichzeitig tritt das Kostengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1969 (BayRS 2013-1-1-F), zuletzt geändert durch Art. 9 des Gesetzes vom 26. Juli 1995 (GVBl S. 353), außer Kraft.

(3) Die Verordnung über das Zufließen und die Überlassung von Kosten (Gebühren und Auslagen) nach Art. 1 Abs. 2 Satz 2 des Kostengesetzes (ZuflUV) vom 9. August 1996 (GVBl S. 388, ber. S. 477, BayRS 2013-1-15-F) wird aufgehoben.

München, den 20. Februar 1998

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. Edmund Stoiber

2032-2-24-I

Gesetz zur Änderung der Kommunal-Stellenobergrenzenverordnung

Vom 20. Februar 1998

Der Landtag des Freistaates Bayern hat auf Grund von § 26 Abs. 5 des Bundesbesoldungsgesetzes und Art. 80 Abs. 4 des Grundgesetzes das folgende Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekanntgemacht wird:

Art. 1

Die Verordnung über Stellenobergrenzen im kommunalen Bereich (Kommunal-Stellenobergrenzenverordnung - KommStOV) vom 6. Dezember 1990 (GVBl S. 573, BayRS 2032-2-24-I), geändert durch Verordnung vom 13. Dezember 1992 (GVBl S. 824), wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Buchst. a werden die Worte „bis zu 5 000 Einwohnern in der Besoldungsgruppe A 12 1 Stelle,“ ersetzt durch die Worte „bis zu 3 000 Einwohnern in der Besoldungsgruppe A 12 1 Stelle, über 3 000 bis zu 5 000 Einwohnern in den Besoldungsgruppen A 12 und A 13 zusammen 1 Stelle,“.
2. In § 6 Abs. 1 Nr. 2 wird die Zahl „5 000“ durch die Zahl „3 000“ ersetzt.

Art. 2

Die auf Art. 1 beruhenden Teile der dort geänderten Verordnung können auf Grund der bestehenden Ermächtigung durch Rechtsverordnung geändert werden.

Art. 3

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1998 in Kraft.

München, den 20. Februar 1998

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. Edmund Stoiber

Vierzehntes Gesetz zur Änderung beamtenrechtlicher Vorschriften

Vom 20. Februar 1998

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1

Das Bayerische Beamtengesetz (BayBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Mai 1987 (GVBl S. 149, ber. S. 301, BayRS 2030-1-1-F), zuletzt geändert durch § 7 des Gesetzes vom 27. Dezember 1997 (GVBl S. 853), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Art. 22a erhält folgende Überschrift:

„Art. 22a Bewerber aus Mitgliedstaaten der Europäischen Union“
 - b) In Abschnitt II Teil 3 wird folgender Buchstabe d eingefügt:

„d) Führungspositionen auf Zeit und auf Probe
Art. 32a Ämter mit leitender Funktion im Beamtenverhältnis auf Zeit
Art. 32b Ämter mit leitender Funktion im Beamtenverhältnis auf Probe“
 - c) Bei Art. 59 werden die Worte „bei Wiederherstellung der Dienstfähigkeit“ gestrichen.
 - d) Es wird folgender Art. 60a eingefügt:

„Art. 60a Mitteilung aus Untersuchungsbefunden“
 - e) Bei Art. 80a werden die Worte „Arbeitsmarktbezogene Teilzeitbeschäftigung“ durch die Worte „Antragsteilzeit“ ersetzt.
 - f) Art. 80b und 80c erhalten folgende Überschrift:

„Art. 80b Familienpolitische Teilzeit und Beurlaubung
Art. 80c Arbeitsmarktpolitische Beurlaubung“
 - g) Es wird folgender Art. 80d eingefügt:

„Art. 80d Zuständigkeit, Hinweispflicht“
 - h) „Art. 86a Teilzeitbeschäftigung und Beurlaubung zur Erfüllung von Familienpflichten“ wird gestrichen.
 - i) Bei Art. 88 wird das Wort „, Arbeitsschutz“ angefügt.
2. Art. 6 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 2 und 3 erhalten folgende Fassung:
 - „2. auf Zeit, wenn
 - a) der Beamten auf bestimmte Dauer für Aufgaben im Sinne des Art. 5 Abs. 1 verwendet werden soll,

- b) dem Beamten ein Amt mit leitender Funktion nach Art. 32a übertragen wird,
3. auf Probe, wenn
 - a) der Beamte zur späteren Verwendung auf Lebenszeit eine Probezeit zurückzulegen hat,
 - b) dem Beamten ein Amt mit leitender Funktion nach Art. 32b übertragen wird,“
3. In Art. 13 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 wird das Wort „nachgeordnete“ durch das Wort „andere“ ersetzt.
4. In Art. 21 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer 4 angefügt:

„4. vor Ablauf einer Erprobungszeit von drei Monaten auf einem höherbewerteten Dienstposten.“
5. Art. 22a erhält folgende Überschrift:

„Art. 22a
Bewerber aus Mitgliedstaaten der Europäischen Union“
6. In Abschnitt II Teil 3 wird folgender Buchstabe d (Art. 32a und 32b) eingefügt:

„d) Führungspositionen auf Zeit und auf Probe
Art. 32a
Ämter mit leitender Funktion im Beamtenverhältnis auf Zeit

(1) ¹Die Ämter

 1. der Amtschefs, der Bereichsleiter und der Abteilungsleiter in den obersten Landesbehörden,
 2. der Leiter und stellvertretenden Leiter von Behörden, soweit sie in der Besoldungsordnung B eingestuft sind, und
 3. der Leiter von Organisationseinheiten von Behörden, soweit sie mindestens in der Besoldungsgruppe B 4 eingestuft sind,

werden zunächst im Beamtenverhältnis auf Zeit übertragen; Art. 32b findet keine Anwendung. ²Die Dauer einer Amtsperiode beträgt fünf Jahre; Zeiten, in denen dem Beamten die leitende Funktion bereits übertragen worden ist, werden bei der Festlegung der Dauer der ersten Amtsperiode angerechnet. ³Mit Ablauf der ersten Amtsperiode kann dem Beamten das Amt mit leitender Funktion für eine weitere Amtsperiode übertragen werden. ⁴Mit Ablauf einer zweiten Amtsperiode ist dem Beamten das Amt mit leitender Funktion auf Lebenszeit zu übertragen, wenn auf Grund der bisherigen Amtsführung zu erwarten ist, daß er den Anforderungen des Amtes weiterhin in vollem Umfang gerecht werden wird. ⁵Eine weitere Übertragung des Amtes auf Zeit ist nicht zulässig.

(2) Absatz 1 gilt nicht für die Ämter der Mitglieder des Obersten Rechnungshofs sowie für die Ämter, die auf Grund anderer gesetzlicher Vorschriften im Beamtenverhältnis auf Zeit übertragen werden.

(3) Die Gemeinden, Gemeindeverbände und sonstigen unter der Aufsicht des Staates stehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts können für ihre Beamten durch Satzung oder Beschluß des obersten Entscheidungsgremiums weitere Ämter der Besoldungsordnung B festlegen, die zunächst im Beamtenverhältnis auf Zeit vergeben werden.

(4) ¹In ein Amt mit leitender Funktion nach den Absätzen 1 und 3 darf nur berufen werden, wer sich in einem Beamten- oder Richterverhältnis auf Lebenszeit befindet und in dieses Amt auch als Beamter auf Lebenszeit berufen werden könnte. ²Die Staatsregierung oder die Präsidien des Landtags bzw. des Senats können im Rahmen ihrer Ernennungskompetenz Ausnahmen von Satz 1 zulassen; die Zuständigkeit des Landespersonalausschusses ist dabei zu wahren. ³Ein Richter darf in ein Amt nach Absatz 1 nur berufen werden, wenn er zugleich zustimmt, bei Wiederaufleben des Richterverhältnisses auf Lebenszeit nach Absatz 7 Satz 2 auch in einem anderen Richteramt desselben Gerichtszweigs mit mindestens demselben Endgrundgehalt verwendet zu werden.

(5) ¹Vom Tag der Ernennung an ruhen für die Dauer des Zeitbeamtenverhältnisses die Rechte und Pflichten aus dem Amt, das dem Beamten zuletzt im Beamten- oder Richterverhältnis auf Lebenszeit übertragen worden ist; das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit oder das Richterverhältnis auf Lebenszeit besteht fort. ²Dienstvergehen, die mit Bezug auf das Beamten- oder Richterverhältnis auf Lebenszeit oder das Beamtenverhältnis auf Zeit begangen worden sind, werden so verfolgt, als stünde der Beamte nur im Beamten- oder Richterverhältnis auf Lebenszeit.

(6) Vor der Übertragung eines anderen, einer höheren Besoldungsgruppe angehörenden Amtes mit leitender Funktion aus einem Beamtenverhältnis auf Zeit nach den Absätzen 1 und 3 heraus ist dem Beamten das bisher auf Zeit übertragene Amt auf Lebenszeit zu übertragen.

(7) ¹Der Beamte ist

1. mit Ablauf der Amtszeit,
2. mit der Versetzung zu einem anderen Dienstherrn,
3. mit Verhängung einer Disziplinarmaßnahme, die über Verweis oder Geldbuße hinausgeht,
4. mit Beendigung seines Beamten- oder Richterverhältnisses auf Lebenszeit im Sinn des Art. 38 Abs. 1

aus dem Beamtenverhältnis auf Zeit entlassen; Art. 39 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 3 und Abs. 2 und 3 sowie Art. 40 Abs. 1 Nrn. 1 bis 4 und 6 und Absätze 2 und 3 sowie Art. 41 bleiben unberührt. ²In den Fällen des Satzes 1 Nrn. 1 bis 3 lebt das Beamten- oder Richterverhältnis auf Lebenszeit wieder auf.

(8) ¹Mit der Entlassung aus dem Beamtenverhältnis auf Zeit endet der Anspruch auf Besoldung aus diesem Amt. ²Weitergehende besoldungsrechtliche Ansprüche bestehen nicht. ³Der Beamte darf während seiner Amtszeit nur die Amtsbezeichnung des ihm übertragenen Amtes mit leitender Funktion führen; Art. 89 Abs. 4 Satz 2 findet keine entsprechende Anwendung.

(9) Art. 21 Abs. 2 Satz 2 Nr. 4 findet keine Anwendung.

Art. 32b

Ämter mit leitender Funktion im Beamtenverhältnis auf Probe

(1) ¹Für die Beamten des Freistaates Bayern legt die Staatsregierung durch Rechtsverordnung die mindestens der Besoldungsgruppe A 15 angehörenden Ämter der Leiter von Behörden oder Teilen von Behörden fest, die zunächst im Beamtenverhältnis auf Probe vergeben werden. ²Die Gemeinden, Gemeindeverbände und sonstigen unter der Aufsicht des Staates stehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts können für ihre Beamten durch Satzung oder Beschluß des obersten Entscheidungsgremiums die der Besoldungsordnung B angehörenden Ämter mit leitender Funktion sowie die Ämter der Leiter von Behörden oder Teilen von Behörden bestimmen, die zunächst auf Probe vergeben werden. ³Die regelmäßige Probezeit beträgt zwei Jahre. ⁴Eine Verkürzung der Probezeit kann zugelassen werden; die Mindestprobezeit beträgt ein Jahr. ⁵Zeiten, in denen dem Beamten die leitende Funktion nach den Sätzen 1 und 2 bereits übertragen worden ist, werden auf die Probezeit angerechnet. ⁶Eine Verlängerung der Probezeit ist nicht zulässig. ⁷Art. 32b findet keine Anwendung auf Ämter, die gemäß Art. 32a im Beamtenverhältnis auf Zeit übertragen werden.

(2) ¹Art. 32a Abs. 4 Sätze 1 und 2, Abs. 5, Abs. 6 und Abs. 9 gelten entsprechend. ²Der Beamte ist mit Ablauf der Probezeit sowie in den Fällen des Art. 32a Abs. 7 Satz 1 Nrn. 2 bis 4 aus dem Beamtenverhältnis auf Probe entlassen; Art. 39 bis 41 bleiben unberührt. ³In den Fällen des Satzes 2 Halbsatz 1 und in den Fällen des Art. 32a Abs. 7 Satz 1 Nrn. 2 und 3 lebt das Beamten- oder Richterverhältnis wieder auf.

(3) ¹Mit dem erfolgreichen Abschluß der Probezeit ist dem Beamten das Amt nach Absatz 1 im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit zu übertragen; eine erneute Berufung des Beamten in ein Beamtenverhältnis auf Probe zur Übertragung dieses Amtes innerhalb eines Jahres ist nicht zulässig. ²Art. 32a Abs. 8 gilt entsprechend.“

7. Art. 33 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird durch folgende Absätze 1 bis 3 ersetzt:

„(1) Der Beamte kann, wenn ein dienstliches Bedürfnis besteht, vorübergehend ganz oder teilweise zu einer seinem Amt entsprechenden Tätigkeit an eine andere Dienststelle abgeordnet werden.“

(2) ¹Aus dienstlichen Gründen kann der Beamte vorübergehend ganz oder teilweise auch zu einer nicht seinem Amt entsprechenden Tätigkeit abgeordnet werden, wenn ihm die Wahrnehmung der neuen Tätigkeit auf Grund seiner Vorbildung oder Berufsausbildung zuzumuten ist. ²Dabei ist auch die Abordnung zu einer Tätigkeit, die nicht einem Amt mit demselben Endgrundgehalt entspricht, zulässig. ³Die Abordnung nach den Sätzen 1 und 2 bedarf der Zustimmung des Beamten, wenn sie die Dauer von zwei Jahren übersteigt.

(3) Die Abordnung zu einem anderen Dienstherrn bedarf der Zustimmung des Beamten, es sei denn, die neue Tätigkeit entspricht einem Amt mit (mindestens) demselben Endgrundgehalt derselben, einer entsprechenden, gleichwertigen oder anderen Laufbahn und die Abordnung übersteigt nicht die Dauer von fünf Jahren.“

b) Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden Absätze 4 und 5.

8. Art. 34 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„²Eine Versetzung bedarf nicht seiner Zustimmung, wenn das neue Amt zum Bereich desselben Dienstherrn gehört, derselben Laufbahn angehört wie das bisherige Amt und mit mindestens demselben Endgrundgehalt verbunden ist; Stellenzulagen gelten hierbei nicht als Bestandteile des Grundgehalts.“

b) Absatz 2 wird durch folgende Absätze 2 bis 4 ersetzt:

„(2) ¹Aus dienstlichen Gründen kann ein Beamter ohne seine Zustimmung in ein Amt mit demselben Endgrundgehalt auch einer gleichwertigen oder anderen Laufbahn, auch im Bereich eines anderen Dienstherrn, versetzt werden; Stellenzulagen gelten hierbei nicht als Bestandteile des Grundgehalts. ²Bei der Auflösung oder einer wesentlichen Änderung des Aufbaus oder der Aufgaben einer Behörde oder der Verschmelzung von Behörden kann ein Beamter, dessen Aufgabengebiet davon berührt ist, auch ohne seine Zustimmung in ein anderes Amt derselben oder einer gleichwertigen Laufbahn mit geringerem Endgrundgehalt im Bereich desselben Dienstherrn versetzt werden, wenn eine seinem bisherigen Amt entsprechende Verwendung nicht möglich ist; das Endgrundgehalt muß mindestens dem des Amtes entsprechend, das der Beamte vor dem bisherigen Amt innehatte.

(3) Besitzt der Beamte nicht die Befähigung für die andere Laufbahn, hat er an geeigneten Maßnahmen für den Erwerb der neuen Befähigung teilzunehmen.

(4) Wird der Beamte in ein Amt eines anderen Dienstherrn versetzt, wird das Beamtenverhältnis mit dem neuen Dienstherrn fortgesetzt; auf die beamten- und besoldungsrechtliche Stellung des Beamten finden die im Bereich des neuen Dienstherrn geltenden Vorschriften Anwendung.“

9. Art. 36 erhält folgende Fassung:

„Art. 36
Auflösung oder Umbildung von Behörden

¹Bei der Auflösung einer Behörde oder bei einer auf Landesgesetz oder -verordnung beruhenden wesentlichen Änderung des Aufbaus oder Verschmelzung einer Behörde mit einer anderen Behörde kann ein Beamter, dessen Aufgabengebiet von der Auflösung oder Umbildung berührt wird, in den einstweiligen Ruhestand versetzt werden, wenn eine Versetzung nach Art. 34 nicht möglich ist. ²Die Versetzung in den einstweiligen Ruhestand ist nur dann zulässig, wenn aus Anlaß der Auflösung oder Umbildung Planstellen eingespart werden. ³Freie Planstellen im Bereich desselben Dienstherrn sollen den in den einstweiligen Ruhestand versetzten Beamten vorbehalten werden, die für diese Stellen geeignet sind.“

10. In Art. 38 Abs. 1 Nr. 1 wird „(Art. 39 bis 43)“ durch „(Art. 32a Abs. 7 Satz 1, Art. 32b Abs. 2 Satz 2, Art. 39 bis 43)“ ersetzt.

11. Art. 42 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 erhält folgende Fassung:

„³. wenn sein Aufgabengebiet bei einer Behörde von der Auflösung dieser Behörde oder einer auf Landesgesetz oder -verordnung beruhenden wesentlichen Änderung des Aufbaus oder Verschmelzung dieser Behörde mit einer anderen Behörde berührt wird und eine andere Verwendung nicht möglich ist.“

12. Art. 51 Satz 1 wird wie folgt geändert:

a) „(Art. 36 Abs. 3, Art. 37)“ wird durch „(Art. 36 Satz 1, Art. 37)“ ersetzt.

b) Nach den Worten „Zeitpunkt, in dem die“ werden die Worte „Verfügung über die“ eingefügt.

13. Art. 55 wird wie folgt geändert:

a) Es wird folgender neuer Absatz 4 eingefügt:

„(4) Beamte auf Zeit nach Art. 32a treten mit Erreichen der gesetzlichen Altersgrenze in den Ruhestand.“

b) Die bisherigen Absätze 4 und 5 werden Absätze 5 und 6.

c) Absatz 6 (neu) wird wie folgt geändert:

aa) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1.

bb) In Satz 1 (neu) wird die Zahl „zwei“ durch die Zahl „drei“ ersetzt.

cc) Es wird folgender Satz 2 angefügt:

„²Die Entscheidung trifft die Behörde, die für die Ruhestandsversetzung zuständig ist.“

14. Art. 56 wird wie folgt geändert:

a) Es wird folgender neuer Absatz 3 eingefügt:

„(3) Dienstunfähige Beamte auf Zeit nach Art. 32a sind in den Ruhestand zu versetzen, wenn sie

1. eine Amtsperiode von mindestens fünf Jahren zurückgelegt haben oder
2. infolge eines Dienstunfalls dienstunfähig geworden sind.“

- b) Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden Absätze 4 und 5.
c) Absatz 4 (neu) erhält folgende Fassung:

„(4) ¹Von der Versetzung des Beamten in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit soll abgesehen werden, wenn ihm ein anderes Amt derselben, einer entsprechenden, gleichwertigen oder einer anderen Laufbahn übertragen werden kann. ²In den Fällen des Satzes 1 ist die Übertragung eines anderen Amtes ohne Zustimmung des Beamten zulässig, wenn das neue Amt zum Bereich desselben Dienstherrn gehört, es mit mindestens demselben Endgrundgehalt verbunden ist wie das bisherige Amt und wenn zu erwarten ist, daß der Beamte den gesundheitlichen Anforderungen des neuen Amtes genügt; Stellenzulagen gelten hierbei nicht als Bestandteile des Grundgehalts. ³Besitz der Beamte nicht die Befähigung für die andere Laufbahn, hat er an Maßnahmen für den Erwerb der neuen Befähigung teilzunehmen. ⁴Dem Beamten kann zur Vermeidung seiner Versetzung in den Ruhestand unter Beibehaltung seines Amtes ohne seine Zustimmung auch eine geringerwertige Tätigkeit innerhalb seiner Laufbahngruppe im Bereich desselben Dienstherrn übertragen werden, wenn eine anderweitige Verwendung nicht möglich ist und dem Beamten die Wahrnehmung der neuen Aufgabe unter Berücksichtigung seiner bisherigen Tätigkeit zuzumuten ist.“

15. In Art. 58 Abs. 4 Satz 1 werden die Worte „der drei Monate, die auf den Monat der Zustellung der Entscheidung folgen,“ durch die Worte „des Monats, in dem die Entscheidung zugestellt wird,“ ersetzt.

16. Art. 59 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift werden die Worte „bei Wiederherstellung der Dienstfähigkeit“ gestrichen.
b) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) ¹Ein wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzter Beamter kann erneut in das Beamtenverhältnis berufen werden, wenn ihm im Dienstbereich seines früheren Dienstherrn ein Amt seiner früheren oder einer anderen Laufbahn mit mindestens demselben Endgrundgehalt übertragen werden soll und zu erwarten ist, daß der Beamte den gesundheitlichen Anforderungen des neuen Amtes genügt; Stellenzulagen gelten hierbei nicht als Bestandteile des Grundgehalts. ²Besitz der Beamte nicht die Befähigung für die andere Laufbahn, hat er an Maßnahmen für den Erwerb der neuen Befähigung teilzunehmen. ³Einem wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzten Beamten kann unter Übertragung eines Amtes seiner früheren Laufbahn nach Satz 1 auch eine geringerwertige Tätigkeit innerhalb seiner Laufbahngruppe im Bereich desselben Dienstherrn übertragen werden, wenn eine anderweitige Verwendung nicht möglich ist und dem Beamten die Wahrnehmung der neuen Aufgabe unter Berücksichtigung seiner früheren Tätigkeit zuzumuten ist.“

- c) Dem Absatz 3 wird folgender Satz 3 angefügt:

„³Der wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzte Beamte muß nach Weisung der

zuständigen Behörde an geeigneten und zumutbaren Maßnahmen zur Wiederherstellung seiner Dienstfähigkeit teilnehmen.“

17. Art. 60 wird wie folgt geändert:

- a) Es wird folgender neuer Absatz 2 eingefügt:

„(2) Beamte auf Probe nach Art. 32b, die infolge eines Dienstunfalls dienstunfähig geworden sind, sind in den Ruhestand zu versetzen.“

- b) Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden Absätze 3 und 4.

18. Es wird folgender Art. 60a eingefügt:

„Art. 60a

Mitteilung aus Untersuchungsbefunden

(1) Wird in den Fällen der Art. 56 bis 60 eine (amts-)ärztliche Untersuchung durchgeführt, teilt der Arzt im Einzelfall auf Anforderung der Behörde die tragenden Feststellungen und Gründe des Gutachtens und die in Frage kommenden Maßnahmen zur Wiederherstellung der Dienstfähigkeit mit, soweit deren Kenntnis für die Behörde unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit für die von ihr zu treffende Entscheidung erforderlich ist.

(2) ¹Die ärztliche Mitteilung über die Untersuchungsbefunde nach Absatz 1 ist in einem gesonderten, verschlossenen und versiegelten Umschlag zu übersenden. ²Die an die Behörde übermittelten Daten dürfen nur für die nach Art. 56 bis 60 zu treffende Entscheidung verarbeitet oder genutzt werden. ³Die Mitteilung ist verschlossen zum Personalakt des Beamten zu nehmen.

(3) ¹Die Behörde hat den Beamten vor der Untersuchung auf den Zwecke der Untersuchung und auf die ärztliche Befugnis zur Übermittlung der Untersuchungsbefunde nach Absatz 1 an die Behörde hinzuweisen. ²Der Arzt übermittelt dem Beamten oder, soweit dem ärztliche Gründe entgegenstehen, seinem Vertreter eine Ablichtung der auf Grund dieser Vorschrift an die Behörde erteilten Auskünfte.“

19. Art. 61 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) ¹Der Ruhestand beginnt, abgesehen von den Fällen der Art. 51, 54 und 55, mit dem Ende des Monats, in dem die Verfügung über die Versetzung in den Ruhestand dem Beamten zugestellt worden ist, sofern nicht auf Antrag oder mit schriftlicher Zustimmung des Beamten ein früherer Zeitpunkt festgesetzt wird. ²Bei einem Beamten auf Zeit beginnt der Ruhestand jedoch spätestens mit Ablauf der Amtszeit.“

20. In Art. 72 wird das Wort „Vorstand“ ersetzt durch das Wort „Leiter“.

21. In Art. 73 Abs. 6 Satz 2 wird das Wort „nachgeordnete“ durch das Wort „andere“ ersetzt.

22. Art. 80a, 80b, 80c erhalten folgende Fassung:

„Art. 80a
Antragsteilzeit

(1) Beamten mit Dienstbezügen soll auf Antrag die Arbeitszeit bis auf die Hälfte der regelmäßigen

Arbeitszeit und bis zur jeweils beantragten Dauer ermäßigt werden, soweit dienstliche Belange nicht entgegenstehen.

(2) ¹Dem Antrag nach Absatz 1 darf nur entsprochen werden, wenn der Beamte sich verpflichtet, während des Bewilligungszeitraums außerhalb des Beamtenverhältnisses berufliche Verpflichtungen nur in dem Umfang einzugehen, in dem nach Art. 73 ff. den vollzeitbeschäftigten Beamten die Ausübung von Nebentätigkeiten gestattet ist. ²Ausnahmen hiervon sind nur zulässig, soweit dies mit dem Beamtenverhältnis vereinbar ist. ³Art. 73 Abs. 3 Satz 3 gilt mit der Maßgabe, daß von der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit ohne Rücksicht auf die Bewilligung von Teilzeitbeschäftigung auszugehen ist. ⁴Wird die Verpflichtung nach Satz 1 schuldhaft verletzt, soll die Bewilligung widerrufen werden.

(3) ¹Die zuständige Dienstbehörde kann auch nachträglich die Dauer der Teilzeitbeschäftigung beschränken oder den Umfang der zu leistenden Arbeitszeit erhöhen, soweit zwingende dienstliche Belange dies erfordern. ²Sie soll eine Änderung des Umfangs der Teilzeitbeschäftigung oder den Übergang zur Vollzeitbeschäftigung zulassen, wenn dem Beamten die Teilzeitbeschäftigung im bisherigen Umfang nicht zugemutet werden kann und dienstliche Belange nicht entgegenstehen.

Art. 80b

Familienpolitische Teilzeit und Beurlaubung

(1) ¹Einem Beamten mit Dienstbezügen ist auf Antrag, wenn zwingende dienstliche Belange nicht entgegenstehen,

1. die Arbeitszeit bis auf die Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit zu ermäßigen,
2. Urlaub ohne Dienstbezüge bis zur Dauer von zwölf Jahren zu gewähren,

wenn er

- a) mindestens ein Kind unter 18 Jahren oder
- b) einen nach ärztlichem Gutachten pflegebedürftigen sonstigen Angehörigen

tatsächlich betreut oder pflegt. ²Bei Beamten im Schul- und Hochschuldienst kann der Bewilligungszeitraum bis zum Ende des laufenden Schulhalbjahres oder Semesters ausgedehnt werden; dies gilt auch beim Wegfall der tatbestandlichen Voraussetzungen. ³Der Antrag auf Verlängerung einer Beurlaubung soll spätestens sechs Monate vor Ablauf der Genehmigung einer Beurlaubung gestellt werden. ⁴Die Dauer des Urlaubs darf auch in Verbindung mit Urlaub nach Art. 80c oder Art. 8 und 8b des Bayerischen Richtergesetzes (BayRiG) sowie Teilzeitbeschäftigung nach Absatz 2 zwölf Jahre nicht überschreiten. ⁵Art. 80a Abs. 3 gilt entsprechend. ⁶Die zuständige Dienstbehörde kann eine Rückkehr aus dem Urlaub zulassen, wenn dem Beamten die Fortsetzung des Urlaubs nicht zugemutet werden kann und dienstliche Belange nicht entgegenstehen.

(2) ¹Beamten mit Dienstbezügen kann auf Antrag die Arbeitszeit bis auf ein Viertel der regelmäßigen Arbeitszeit ermäßigt werden, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 1 Buchst. a oder b vorliegen und dienstliche Belange nicht ent-

gegenstehen. ²Die Dauer der Teilzeitbeschäftigung nach Satz 1 darf auch zusammen mit Urlaub nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 sowie nach Art. 80c Abs. 1 oder Art. 8, 8b BayRiG zwölf Jahre nicht überschreiten.

(3) Während einer Freistellung vom Dienst nach den Absätzen 1 und 2 dürfen nur solche Nebentätigkeiten genehmigt werden, die dem Zweck der Freistellung nicht zuwiderlaufen.

(4) ¹Während der Zeit der Beurlaubung ohne Dienstbezüge nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 besteht ein Anspruch auf Leistungen der Krankheitsfürsorge in entsprechender Anwendung der Beihilferegulungen für Beamte mit Dienstbezügen. ²Dies gilt nicht, wenn der Beamte berücksichtigungsfähiger Angehöriger eines Beihilferechtigten wird oder Anspruch auf Familienhilfe nach § 10 des Fünften Buchs Sozialgesetzbuch hat.

Art. 80c

Arbeitsmarktpolitische Beurlaubung

(1) Beamten mit Dienstbezügen nach Ablauf der Probezeit kann in einer Arbeitsmarktsituation, in der ein außergewöhnlicher Bewerbungsüberhang besteht und deshalb ein dringendes öffentliches Interesse daran gegeben ist, verstärkt Personen im öffentlichen Dienst zu beschäftigen,

1. auf Antrag Urlaub ohne Dienstbezüge bis zur Dauer von insgesamt sechs Jahren, mindestens von einem Jahr,
2. unbeschadet Nr. 1 nach Vollendung des 55. Lebensjahres auf Antrag, der sich auf die Zeit bis zum Beginn des Ruhestands erstrecken muß, Urlaub ohne Dienstbezüge

bewilligt werden, wenn dienstliche Belange nicht entgegenstehen.

(2) ¹Dem Antrag nach Absatz 1 darf nur entsprochen werden, wenn der Beamte erklärt, während der Dauer des Bewilligungszeitraums auf die Ausübung entgeltlicher Nebentätigkeiten zu verzichten und entgeltliche Tätigkeiten nach Art. 74 Abs. 1 Nrn. 4 bis 6 nur in dem Umfang auszuüben, wie er sie bei Vollzeitbeschäftigung ohne Verletzung dienstlicher Pflichten ausüben könnte. ²Wird diese Verpflichtung schuldhaft verletzt, soll die Bewilligung widerrufen werden. ³Die zuständige Dienstbehörde darf trotz der Erklärung des Beamten nach Satz 1 Nebentätigkeiten genehmigen, soweit sie dem Zweck der Bewilligung des Urlaubs nicht zuwiderlaufen. ⁴Art. 80b Abs. 1 Sätze 3 und 6 gelten entsprechend.

(3) ¹Urlaub nach Absatz 1 darf, auch im Zusammenhang mit Urlaub nach Art. 80b Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 oder Art. 8, 8b BayRiG sowie Teilzeitbeschäftigung nach Art. 80b Abs. 2, die Dauer von zwölf Jahren nicht überschreiten. ²Bei Beamten im Schul- und Hochschuldienst kann der Bewilligungszeitraum bis zum Ende des laufenden Schulhalbjahres oder Semesters ausgedehnt werden. ³In den Fällen des Absatzes 1 Nr. 2 findet Satz 1 keine Anwendung, wenn es dem Beamten nicht mehr zumutet ist, zur Voll- oder Teilzeitbeschäftigung zurückzukehren.“

23. Es wird folgender Art. 80d eingefügt:

„Art. 80d
Zuständigkeit, Hinweispflicht

(1) Die Entscheidungen nach Art. 80a bis 80c trifft die oberste Dienstbehörde; sie kann ihre Befugnisse durch Rechtsverordnung auf andere Behörden übertragen.

(2) Bei der Beantragung einer Freistellung nach Art. 80a bis 80c sind Beamte durch die zuständige Dienststelle auf die rechtlichen Folgen der Freistellung hinzuweisen.“

24. In Art. 84 Abs. 2 Nr. 4 werden nach den Worten „in das Beamtenverhältnis“ die Worte „oder den Verpflichtungen nach Art. 59 Abs. 3“ eingefügt.

25. Art. 86a wird aufgehoben.

26. In Art. 86b Abs. 1 Satz 4 wird das Wort „vierten“ durch das Wort „sechsten“ ersetzt.

27. Art. 88 erhält folgende Fassung:

„Art. 88
Mutterschutz, Erziehungsurlaub,
Schwerbehinderte, Arbeitsschutz

(1) ¹Die Staatsregierung regelt durch Rechtsverordnung die der Eigenart des öffentlichen Dienstes entsprechende Anwendung

1. der Vorschriften des Mutterschutzgesetzes auf Beamtinnen,
2. der Vorschriften des Bundeserziehungsgeldgesetzes über den Erziehungsurlaub auf Beamte,
3. der Vorschriften des Schwerbehindertengesetzes auf schwerbehinderte und gleichgestellte Beamte und Bewerber,
4. der auf das Arbeitsschutzgesetz gestützten Rechtsverordnungen auf Beamte.

²Während der Zeit eines Erziehungsurlaubs besteht ein Anspruch auf Leistungen der Krankheitsfürsorge in entsprechender Anwendung der Beihilferegelungen für Beamte mit Dienstbezügen, mit der Maßgabe, daß abweichend von den Vorgaben der Beihilferegelungen der Bemessungssatz für Alleinerziehende 70 v.H. beträgt. ³Dies gilt nicht, wenn der Beamte berücksichtigungsfähiger Angehöriger eines Beihilfeberechtigten wird oder Anspruch auf Familienhilfe nach § 10 des Fünften Buchs Sozialgesetzbuch hat.

(2) ¹Soweit öffentliche Belange es zwingend erfordern, insbesondere zur Aufrechterhaltung oder Wiederherstellung der öffentlichen Sicherheit, kann das zuständige Staatsministerium im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen für bestimmte Tätigkeiten durch Rechtsverordnung bestimmen, daß Vorschriften des Arbeitsschutzgesetzes oder hierzu erlassener Rechtsverordnungen des Bundes ganz oder zum Teil nicht anzuwenden sind. ²In diesen Fällen ist sicherzustellen, daß die Sicherheit und der Gesundheitsschutz bei der Arbeit unter Berücksichtigung der Ziele des Arbeitsschutzgesetzes auf andere Weise gewährleistet werden.“

28. Dem Art. 97 Abs. 1 wird folgender Satz 3 angefügt:

„³Ansprüche auf Ersatzleistungen sind innerhalb von drei Monaten nach dem Eintritt des Schadens bei der Dienststelle oder der für die Entscheidung über die Ersatzleistung zuständigen Behörde schriftlich geltend zu machen.“

29. Art. 134 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

„es sei denn, die auszuübende Funktion erfordert bei Beamten auf Lebenszeit diese besonderen gesundheitlichen Anforderungen auf Dauer nicht mehr uneingeschränkt.“

b) Absatz 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

²Die Polizeidienstunfähigkeit und die Erfüllung der Anforderungen nach Satz 1 Halbsatz 2 wird auf Grund des Gutachtens eines Amtsarztes festgestellt.“

c) Dem Absatz 1 werden folgende Sätze 3 bis 5 angefügt:

„³Bestehen Zweifel über die Polizeidienstunfähigkeit des Beamten, sind Art. 56 Abs. 1 Sätze 3 und 4 entsprechend anzuwenden. ⁴Art. 60a gilt entsprechend. ⁵Für die amtsärztliche Untersuchung der Erfüllung der Anforderungen nach Satz 1 Halbsatz 2 gelten Sätze 3 und 4 entsprechend.“

d) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) ¹Wird amtsärztlich festgestellt, daß der Polizeivollzugsbeamte den besonderen gesundheitlichen Anforderungen auf Dauer nicht mehr uneingeschränkt gerecht wird, so kann dem Beamten eine Funktion im Sinn von Absatz 1 Satz 1 Halbsatz 2 zugewiesen werden. ²Dabei kann dem Beamten unter Beibehaltung seines Amtes ohne seine Zustimmung auch eine geringerwertige Tätigkeit innerhalb seiner Laufbahngruppe im Bereich desselben Dienstherrn übertragen werden, wenn eine anderweitige Verwendung nicht möglich ist und dem Beamten die Wahrnehmung der neuen Aufgabe unter Berücksichtigung seiner bisherigen Tätigkeit zuzumuten ist. ³Polizeivollzugsbeamte, die den besonderen gesundheitlichen Anforderungen nicht mehr uneingeschränkt gerecht werden, müssen auf Weisung der zuständigen Behörde an geeigneten und zumutbaren Maßnahmen zur Wiederherstellung ihrer uneingeschränkten Polizeidienstfähigkeit teilnehmen. ⁴Ist ein Vorgehen nach den Sätzen 1 bis 3 nicht möglich oder nicht erfolversprechend, so ist nach Absatz 3 zu verfahren.“

e) Es wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Ist nach Absatz 1 von Polizeidienstunfähigkeit auszugehen, so findet Art. 56 Abs. 4 entsprechende Anwendung.“

30. Art. 135 Abs. 2 wird aufgehoben; die Absatzbezeichnung im bisherigen Absatz 1 entfällt.

31. In Art. 138 wird die Angabe „Abs. 1“ gestrichen.

32. Art. 144b wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz 4 angefügt:

„Satz 1 findet keine Anwendung, wenn der Ausbildungsdienstherr den Beamten nach der Ableistung des Vorbereitungsdienstes aus Gründen, die der Beamte nicht zu vertreten hat, nicht in ein Beamtenverhältnis auf Probe übernimmt und der Beamte deshalb zu einem anderen Dienstherrn wechselt.“

b) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) ¹Der Erstattungsbetrag setzt sich wie folgt zusammen:

1. aus einem Grundbetrag als Ausgleich für die angefallene Besoldung

- bei Beamten des mittleren Dienstes in Höhe des 30fachen,
- bei Beamten des gehobenen Dienstes in Höhe des 45fachen

des zur Zeit des Beginns des Vorbereitungsdienstes geltenden monatlichen Anwärtergrundbetrags für einen Anwärter vor Vollendung des 26. Lebensjahres,

zuzüglich

2. eines Betrags als Ausgleich für die übrigen Ausbildungskosten in Höhe von

- 15 v.H. des sich nach Nummer 1 ergebenden Betrags bei Beamten des mittleren Dienstes bzw.
- 30 v.H. des sich nach Nummer 1 ergebenden Betrags bei Beamten des gehobenen Dienstes

abzüglich

3. eines Versorgungsabschlags in Höhe von 30 v.H. auf den sich nach Nummer 1 ergebenden Betrag.

²Ein Abzug nach Nummer 3 entfällt, wenn der Dienstherrnwechsel mit der Rechtsfolge der Versorgungslastverteilung nach Art. 120 durchgeführt wird sowie in den Fällen des Absatzes 1 Satz 2. ³Hat der Beamte zum Zeitpunkt des Dienstherrnwechsels die Anstellungsprüfung noch nicht abgelegt, so mindert sich der Erstattungsbetrag nach Satz 1 entsprechend dem Verhältnis der beim neuen Dienstherrn noch abzuleistenden Ausbildungszeit zur regelmäßigen Dauer des Vorbereitungsdienstes.“

c) In Absatz 6 Satz 1 werden die Worte „den Begriff der übrigen Ausbildungskosten im Sinn des Absatzes 4 Satz 1 näher zu bestimmen und“ gestrichen.

33. Art. 148a wird aufgehoben.

§ 2

Das Staatsministerium der Finanzen wird ermächtigt, das Bayerische Beamtengesetz neu bekanntzumachen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

§ 3

Das Bayerische Besoldungsgesetz (BayRS 2032-1-F), zuletzt geändert durch Art. 12 des Gesetzes vom 27. Dezember 1996 (GVBl S. 519), wird wie folgt geändert:

1. In Art. 12 Abs. 3 wird der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

„die sonstigen Befugnisse der obersten Dienstbehörden beim Vollzug der Beihilfevorschriften können auf das Staatsministerium der Finanzen übertragen werden.“

2. In der Anlage zum Bayerischen Besoldungsgesetz – Bayerische Besoldungsordnungen – werden

a) in Besoldungsgruppe A 10, Fußnote 5, der Betrag „15“ durch „10,6“ ersetzt,

b) in Besoldungsgruppe A 11, Fußnote 3, der Betrag „15“ durch „10,7“ ersetzt,

c) in Besoldungsgruppe A 13 beim Amt „Fachlehrer“ vor der Funktionsbeschreibung „– an einer beruflichen Schule als der ständige Vertreter eines in die Besoldungsgruppe A 15 oder höher eingestuften Leiters einer Fachschule, Berufsfachschule oder Fachakademie –“ die Funktionsbeschreibung „– als der ständige Vertreter eines in die Besoldungsgruppe A 15 eingestuften Leiters einer Einrichtung für die Ausbildung von Fachlehrern –“ eingefügt,

d) in Besoldungsgruppe A 15 beim Amt „Studiendirektor“ nach der Funktionsbeschreibung „– als Leiter der Abendrealschule der Landeshauptstadt München mit Förderlehrgang zur Ablegung des Abiturs –“ die Funktionsbeschreibung „– als Leiter der Schul- und Bildungsberatung der Landeshauptstadt München⁴⁾ –“ eingefügt.

3. Der Anhang zu den Besoldungsordnungen – künftig wegfallende Ämter und Amtsbezeichnungen – wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Anhang zu den Besoldungsordnungen

Teil 1: Künftig wegfallende Ämter und Amtsbezeichnungen“

b) in den Besoldungsgruppen HS 1 kw bis HS 4 kw werden jeweils die Bezeichnungen „Ortszuschlag: Ib“ bzw. „Ortszuschlag: Ia“ gestrichen,

c) in Besoldungsgruppe HS 1 kw werden die Grundgehaltsbeträge gestrichen,

d) in den Besoldungsgruppen HS 3 kw und HS 4 kw erhält jeweils Satz 2 der Fußnoten 2 folgende Fassung:

„Das Sondergrundgehalt und der Zuschuß zur Ergänzung des Grundgehalts betragen bis zur Höhe der in Teil 2 des Anhangs zu den Besoldungsordnungen genannten monatlichen Beträge; das Ruhegehaltfähige Kolleggeld beträgt 3 000 DM jährlich.“

e) in den Besoldungsgruppen HS 1 kw bis HS 4 kw erhält die Fußnote 1 folgende Fassung:

„¹Das Grundgehalt bemißt sich nach Teil 2 des Anhangs zu den Besoldungsordnungen.“

- f) Teil 2 des Anhangs zu den Besoldungsordnungen erhält die Fassung der **Anlage** zu diesem Gesetz.

§ 4

Das Bayerische Hochschullehrergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Januar 1995 (GVBl S. 44, BayRS 2030-1-2-K), zuletzt geändert durch § 3 des Gesetzes vom 28. Juni 1996 (GVBl S. 223), wird wie folgt geändert:

1. Art. 12 Abs. 1 Satz 5 erhält folgende Fassung:
„⁵Art. 80a bis 80d BayBG finden entsprechende Anwendung.“
2. In Art. 21a Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 1 wird die Angabe „Art. 80a, 80b, 86a und 99a BayBG“ ersetzt durch die Angabe „Art. 80b, 80c und 99a BayBG“.

§ 5

Das Bayerische Richtergesetz (BayRS 301-1-J), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 28. Juni 1996 (GVBl S. 223), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Bei Art. 8 werden die Worte „Ermäßigung des Dienstes und Urlaub aus familienbezogenen Gründen“ durch die Worte „Ermäßigung des Dienstes und Urlaub aus familiären Gründen“ ersetzt.
 - b) Bei Art. 8a werden die Worte „Ermäßigung des Dienstes und Urlaub aus familienbezogenen Gründen“ durch die Worte „Ermäßigung des Dienstes auf Antrag“ ersetzt.
 - c) Art. 8b, 8c erhalten folgende Überschrift:
„Art. 8b Urlaub aus arbeitsmarktpolitischen Gründen
Art. 8c Zuständigkeit, Hinweispflicht“
 - d) In Art. 15 werden dem Wort „Stellenausschreibung“ die Worte „Ernennungszuständigkeit und“ vorangestellt.
2. Art. 8, 8a, 8b, 8c erhalten folgende Fassung:

„Art. 8 Ermäßigung des Dienstes und Urlaub aus familiären Gründen

(1) Auf Antrag ist einem Richter

1. der Dienst bis auf die Hälfte des regelmäßigen Dienstes zu ermäßigen,
2. Urlaub ohne Dienstbezüge bis zur Dauer von drei Jahren mit der Möglichkeit der Verlängerung zu gewähren,

wenn er

- a) mindestens ein Kind unter 18 Jahre oder
- b) einen nach ärztlichem Gutachten pflegebedürftigen sonstigen Angehörigen tatsächlich betreut oder pflegt.

(2) ¹Die Dauer des Urlaubs darf auch in Verbindung mit Urlaub nach Art. 8b dieses Gesetzes und Art. 80b und 80c des Bayerischen Beamtengesetzes sowie einer Teilzeitbeschäftigung nach Art. 80b

Abs. 2 des Bayerischen Beamtengesetzes zwölf Jahre nicht überschreiten. ²Der Antrag auf Verlängerung einer Dienstermäßigung oder eines Urlaubs soll spätestens sechs Monate vor Ablauf der genehmigten Freistellung gestellt werden.

(3) ¹Anträge nach Absatz 1 Nr. 1 sind nur zu genehmigen, wenn der Richter zustimmt, mit Beginn oder bei Änderung des Umfangs oder bei Beendigung der Ermäßigung des Dienstes auch in einem anderen Richteramt desselben Gerichtszweigs verwendet zu werden. ²Anträge nach Absatz 1 Nr. 2 sind nur dann zu genehmigen, wenn der Richter einer Verwendung auch in einem anderen Richteramt desselben Gerichtszweigs zustimmt.

(4) Während der Freistellung vom Dienst nach Absatz 1 dürfen nur solche Nebentätigkeiten genehmigt werden, die dem Zweck der Freistellung nicht zuwiderlaufen.

(5) ¹Während der Zeit eines Urlaubs ohne Dienstbezüge nach Absatz 1 Nr. 2 besteht ein Anspruch auf Leistungen der Krankheitsfürsorge in entsprechender Anwendung der Beihilferegelungen für Richter mit Dienstbezügen. ²Dies gilt nicht, wenn der Richter berücksichtigungsfähiger Angehöriger eines Beihilfeberechtigten wird oder Anspruch auf Familienhilfe nach § 10 des Fünften Buchs Sozialgesetzbuch hat.

(6) ¹Über eine vorzeitige Beendigung des Urlaubs und eine Änderung des Umfangs oder eine vorzeitige Beendigung der Ermäßigung des Dienstes entscheidet auf Antrag die zuständige Dienstbehörde. ²Sie soll in besonderen Härtefällen eine Änderung des Umfangs oder die vorzeitige Beendigung der Ermäßigung des Dienstes zulassen, wenn dem Richter die Ermäßigung des Dienstes im bisherigen Umfang nicht zugemutet werden kann. ³Die zuständige Dienstbehörde kann in besonderen Härtefällen eine Rückkehr aus dem Urlaub zulassen, wenn dem Richter die Fortsetzung des Urlaubs nicht zugemutet werden kann. ⁴Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.

Art. 8a Ermäßigung des Dienstes auf Antrag

(1) Auf Antrag ist einem Richter der Dienst bis auf die Hälfte des regelmäßigen Dienstes und bis zur jeweils beantragten Dauer zu ermäßigen.

(2) ¹Einem Antrag nach Absatz 1 darf nur entsprochen werden, wenn

1. das Aufgabengebiet des richterlichen Amtes eine Ermäßigung des Dienstes zulässt,
2. zwingende dienstliche Gründe nicht entgegenstehen,
3. der Richter zustimmt, mit Beginn oder bei Änderung des Umfangs oder bei Beendigung der Ermäßigung des Dienstes auch in einem anderen Richteramt desselben Gerichtszweigs mit demselben Endgrundgehalt verwendet zu werden,
4. der Richter sich verpflichtet, während des Bewilligungszeitraums außerhalb des Richterverhältnisses berufliche Verpflichtungen nur in dem Umfang einzugehen, in dem nach Art. 2 dieses Gesetzes in Verbindung mit Art. 73 ff. des Bayerischen Beamtengesetzes Richtern die Ausübung von Nebentätigkeiten gestattet ist.

²Ausnahmen von der Verpflichtung nach Nummer 4 sind nur zulässig, soweit dies mit dem Richter Verhältnis vereinbar ist. ³Art. 2 dieses Gesetzes in Verbindung mit Art. 73 Abs. 3 Satz 3 des Bayerischen Beamtengesetzes gilt mit der Maßgabe, daß von der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit ohne Rücksicht auf die Bewilligung von Dienstermäßigung auszugehen ist. ⁴Wird die Verpflichtung nach Satz 1 Nr. 4 schuldhaft verletzt, ist die Bewilligung zu widerrufen.

(3) ¹Über eine Änderung des Umfangs oder die Beendigung der Ermäßigung des Dienstes während des Bewilligungszeitraums entscheidet auf Antrag die zuständige Dienstbehörde. ²Sie soll in besonderen Härtefällen eine Änderung des Umfangs oder die vorzeitige Beendigung der Ermäßigung des Dienstes zulassen, wenn dem Richter die Ermäßigung des Dienstes im bisherigen Umfang nicht mehr zugemutet werden kann.

Art. 8b

Urlaub aus arbeitsmarktpolitischen Gründen

(1) Einem Richter auf Lebenszeit ist in einer Arbeitsmarktsituation, in der ein außergewöhnlicher Bewerbungsüberhang besteht und deshalb ein dringendes öffentliches Interesse daran gegeben ist, verstärkt Personen im öffentlichen Dienst zu beschäftigen,

1. auf Antrag Urlaub ohne Dienstbezüge bis zur Dauer von insgesamt sechs Jahren, mindestens von einem Jahr,
2. unbeschadet Nr. 1 nach Vollendung des 55. Lebensjahres auf Antrag, der sich auf die Zeit bis zum Beginn des Ruhestands erstrecken muß, Urlaub ohne Dienstbezüge

zu bewilligen.

(2) ¹Einem Antrag nach Absatz 1 darf nur entsprochen werden, wenn

1. zwingende dienstliche Gründe nicht entgegenstehen,
2. der Richter einer Verwendung auch in einem anderen Richteramt desselben Gerichtszweigs mit demselben Endgrundgehalt zustimmt,
3. der Richter erklärt, während des Bewilligungszeitraums auf die Ausübung entgeltlicher Nebentätigkeiten zu verzichten und entgeltliche Tätigkeiten nach Art. 2 dieses Gesetzes in Verbindung mit Art. 74 Abs. 1 Nrn. 4 bis 6 des Bayerischen Beamtengesetzes nur in dem Umfang auszuüben, wie er sie bei Vollzeitbeschäftigung ohne Verletzung dienstlicher Pflichten ausüben könnte.

²Wird die Verpflichtung nach Satz 1 Nr. 3 schuldhaft verletzt, ist die Bewilligung zu widerrufen. ³Die zuständige Dienstbehörde darf trotz der Erklärung des Richters nach Satz 1 Nr. 3 Nebentätigkeiten genehmigen, soweit sie dem Zweck der Bewilligung des Urlaubs nicht zuwiderlaufen. ⁴Art. 8 Abs. 6 Satz 3 gilt entsprechend.

(3) ¹Die Dauer des Urlaubs darf auch in Verbindung mit Urlaub nach Art. 8 dieses Gesetzes und Art. 80b und 80c des Bayerischen Beamtengesetzes sowie einer Teilzeitbeschäftigung nach Art. 80b Abs. 2 des Bayerischen Beamtengesetzes zwölf Jahre nicht überschreiten. ²Im Fall des Absatzes 1 Nr. 2 findet Satz 1 keine Anwendung, wenn es dem Richter nicht mehr zuzumuten ist, zu einer Voll- oder Teilzeitbeschäftigung zurückzukehren.

Art. 8c

Zuständigkeit, Hinweispflicht

(1) Die Entscheidungen nach den Art. 8 bis 8b trifft die Oberste Dienstbehörde; sie kann ihre Befugnisse durch Rechtsverordnung auf andere Behörden übertragen.

(2) Bei der Beantragung einer Freistellung nach den Art. 8 bis 8b sind die Richter auf die rechtlichen Folgen der Freistellung hinzuweisen.“

3. Art. 15 erhält folgende Fassung:

„Art. 15

Ernennungszuständigkeit und Stellenausschreibung

(1) ¹Die Staatsregierung ernennt die Präsidenten des Obersten Landesgerichts, des Verwaltungsgeschichtshofs, des Landessozialgerichts, der Landesarbeitsgerichte, der Finanzgerichte, der Oberlandesgerichte und die Generalstaatsanwälte. ²Die übrigen Richter und Staatsanwälte werden durch die jeweils zuständigen Mitglieder der Staatsregierung ernannt; diese können die Ausübung dieser Befugnisse durch Rechtsverordnung auf nachgeordnete Behörden übertragen. ³Die Sätze 1 und 2 gelten, soweit nichts Besonderes bestimmt ist, für die Übertragung höherwertiger Ämter auch dann, wenn es dazu keiner Ernennung bedarf.

(2) ¹Freie Planstellen für Richter und Staatsanwälte sind auf Grund einer Ausschreibung zu besetzen. ²Dies gilt nicht für die Stellen der Richter und Staatsanwälte, die von der Staatsregierung ernannt werden, sowie für Eingangsstellen.“

§ 6

¹Dieses Gesetz tritt am 1. März 1998 in Kraft. ²Abweichend davon treten § 1 Nr. 22 mit Wirkung vom 1. Juli 1997, § 3 Nr. 1 mit Wirkung vom 1. Oktober 1997 und die Ermächtigungen zum Erlass einer Rechtsverordnung in § 1 Nr. 6 und § 1 Nr. 27 mit Wirkung vom 1. Dezember 1997 in Kraft.

München, den 20. Februar 1998

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. Edmund Stoiber

Anlage

Teil 2 des Anhangs zu den Besoldungsordnungen														Gültig ab 1. Juli 1997	
Grundgehaltssätze für Ämter der Bayerischen Besoldungsordnung HS kw (Monatsbeträge in DM)															
Besol- dungs- gruppe	Dienstaltersstufe														
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
HS 1 kw	4695,08	4891,22	5087,36	5283,49	5479,63	5675,77	5871,90	6068,04	6264,18	6460,31	6656,45	6852,59	7048,73	7244,86	
HS 2 kw	4744,16	4955,34	5166,52	5377,70	5588,88	5800,06	6011,24	6222,42	6433,60	6644,78	6855,96	7067,14	7278,32	7489,50	
HS 3 kw	5217,38	5449,56	5681,74	5913,92	6146,10	6378,28	6610,46	6842,64	7074,82	7307,00	7539,18	7771,36	8003,54	8235,72	8467,90
														Sondergrundgehalt bis	9443,22*)
HS 4 kw	5861,66	6130,19	6398,71	6667,24	6935,76	7204,29	7472,82	7741,34	8009,87	8278,39	8546,92	8815,45	9083,97	9352,50	9621,02
														Sondergrundgehalt bis	11303,24*)
	*) Zuschuß zur Ergänzung des Grundgehalts bis 2523,18 DM														

2032-3-1-5-F

Verordnung über das leistungsabhängige Aufsteigen in den Grundgehaltsstufen (Leistungsstufenverordnung – LStuV)

Vom 20. Februar 1998

Auf Grund von § 27 Abs. 3 des Bundesbesoldungsgesetzes (BBesG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Mai 1997 (BGBl I S. 1065) erläßt die Bayerische Staatsregierung folgende Verordnung:

§ 1

Geltungsbereich

¹Das Aufsteigen in den Stufen des Grundgehalts der Besoldungsordnung A bestimmt sich gemäß der Leistung und dem Besoldungsdienstalter. ²Diese Verordnung regelt das leistungsabhängige Aufsteigen und das Verbleiben von Beamten in den Stufen des Grundgehalts. ³Beamte im Sinn dieser Verordnung und der auf Grund dieser Verordnung ergehenden Rechtsvorschriften sind die vom Bayerischen Beamtengesetz erfaßten Beamten in Besoldungsgruppen der Besoldungsordnung A, die das Endgrundgehalt noch nicht erreicht haben, mit Ausnahme der Beamten, die ohne Bezüge beurlaubt sind. ⁴Die Verordnung gilt nicht für kommunale Wahlbeamte.

§ 2

Festsetzung einer Leistungsstufe

(1) ¹Zur Stärkung der Leistungsfähigkeit des öffentlichen Dienstes kann die nächsthöhere Stufe des Grundgehalts als Leistungsstufe bei dauerhaft herausragenden Leistungen frühestens nach Ablauf der Hälfte der Zeit vorzeitig festgesetzt werden, die § 27 Abs. 2 BBesG bis zum Erreichen der nächsthöheren Stufe vorsieht. ²Nach Ablauf der Zeit, um die die Erhöhung des Grundgehalts vorgezogen worden ist, bestimmt sich die weitere Zuordnung zu den Stufen wiederum nach § 27 Abs. 1 Satz 2 BBesG gemäß der Leistungen und dem Besoldungsdienstalter.

(2) ¹Für die Vergabe einer Leistungsstufe ist die Leistung des Beamten im Vergleich zu den anderen, demselben Vergabeberechtigten unterstellten Beamten seiner Besoldungsgruppe und, soweit möglich, derselben Laufbahn maßgeblich. ²Eine honorierungsfähige Leistung liegt nicht vor, wenn ein zwischenzeitlich eingetretener Leistungsabfall im Wege einer aktuellen Leistungseinschätzung festgestellt wird. ³War die Beurteilung bereits Grundlage einer Verleihung eines Amtes mit höherem Endgrundgehalt, kann sie nicht einer Leistungsstufe zugrunde gelegt werden. ⁴Übersteigt die Zahl der Beamten mit der maßgeblichen Beurteilung oder Leistungseinschätzung die Zahl der Vergabemöglichkeiten, soll eine Auswahlentscheidung aus der Gruppe dieser Beamten getroffen werden. ⁵Hierbei kann als dienstlicher Belang insbesondere das Interesse des Dienstherrn berücksichtigt werden, eine möglichst große Zahl von Beamten zu motivieren. ⁶Da-

bei sollen alle Laufbahngruppen und Altersstufen berücksichtigt werden. ⁷Eine Leistungsstufe soll nicht innerhalb eines Jahres nach der Verleihung eines Amtes mit höherem Endgrundgehalt festgesetzt werden. ⁸Ein Anspruch auf die Festsetzung einer Leistungsstufe entsteht nicht.

(3) ¹Die Festsetzung einer Leistungsstufe ist unwiderruflich. ²Das höhere Grundgehalt wird von dem auf die Vergabeentscheidung folgenden Monat an gewährt, sofern kein späterer Zeitpunkt bestimmt wird. ³Für das Jahr 1998 kann eine Leistungsstufe rückwirkend zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung festgesetzt werden.

§ 3

Verbleiben in der Stufe

(1) ¹Ergibt das Gesamtergebnis der dienstlichen Beurteilung oder einer aktuellen Leistungseinschätzung durch das Gesamturteil „entspricht nicht den Anforderungen“ oder in anderer Weise, daß die Leistungsmerkmale nur unzureichend erfüllt werden, so verbleibt der Beamte in der bisherigen Stufe seines Grundgehalts. ²Das Verbleiben wird anläßlich eines bevorstehenden regelmäßigen Aufsteigens in den Stufen auf der Grundlage der letzten dienstlichen Beurteilung festgestellt. ³Ist diese älter als zwölf Monate, so ist die Leistung in einer aktuellen Leistungseinschätzung darzustellen.

(2) ¹Verbleibt der Beamte gemäß Absatz 1 in der bisherigen Stufe, so ist in jährlichen Abständen zu prüfen, ob die Leistung inzwischen den Anforderungen genügt. ²Ist dies der Fall, ist vom Beginn des folgenden Monats an die nächsthöhere Stufe maßgeblich. ³Die Feststellung erfolgt auf der Grundlage einer aktuellen Leistungseinschätzung, aus der sich die Leistungssteigerung ergibt.

(3) Liegen die Voraussetzungen für das Verbleiben in der Stufe nicht mehr vor und wäre für den Beamten ohne das Verbleiben mittlerweile eine höhere als die nächsthöhere Stufe maßgeblich, so wird eine über der nächsthöheren Stufe liegende weitere Stufe nach Ablauf jeweils eines weiteren Jahres erreicht; Absatz 2 gilt entsprechend.

§ 4

Dienstliche Beurteilung, aktuelle Leistungseinschätzung

¹Für die Feststellung einer herausragenden sowie einer für das Aufsteigen in den Stufen nicht genügenden Leistung ist das Gesamturteil der dienstlichen Be-

urteilung maßgeblich. ²In den Fällen des § 49 Abs. 3 Nr. 1, 2 und 4 der Laufbahnverordnung ist auf schriftlichen Antrag eine aktuelle Leistungseinschätzung zu erstellen, sofern der Beamte nicht in die periodische Beurteilung einbezogen ist; hier wird die aktuelle Leistungseinschätzung im Zusammenhang mit der periodischen Beurteilung der Beamten derselben Laufbahngruppe erstellt und ist für denselben Zeitraum maßgeblich. ³Für aktuelle Leistungseinschätzungen sind § 51 Abs. 2 und 3 sowie §§ 52 bis 54 der Laufbahnverordnung entsprechend anzuwenden.

§ 5

Entscheidungsberechtigte und Verfahren

(1) ¹Der unmittelbare Dienstvorgesetzte entscheidet über das Verbleiben in den Stufen sowie über die Vergabe von Leistungsstufen an zehn v.H. der ihm unterstellten Beamten im Sinn des § 1 einschließlich der Leiter unmittelbar nachgeordneter Behörden; bei abgeordneten Beamten ist die Stammdienststelle maßgeblich. ²Ist die Zahl der Beamten nicht durch die Zahl 10 teilbar, so ist die nächstniedrigere durch die Zahl 10 teilbare Zahl maßgeblich (Abrundungsgebot). ³Soweit rechnerische Bruchteile aufgrund des Abrundungsgebots nicht vom unmittelbaren Dienstvorgesetzten wahrgenommen werden können, werden sie vom nächsthöheren Dienstvorgesetzten zusammengefaßt. ⁴Dieser weist die sich hieraus ergebenden Vergabemöglichkeiten den betroffenen Vergabeberechtigten zu; § 2 Abs. 2 Satz 5 ist entsprechend anzuwenden.

(2) ¹Bei obersten Landesbehörden kann bestimmt werden, daß die Leiter der Abteilungen gegenüber den ihnen unterstehenden Beamten die Vergabeberechtigung des unmittelbaren Dienstvorgesetzten ausüben. ²Für die übrigen Beamten des Staates kann durch Rechtsverordnung der obersten Dienstbehörde die Zu-

ständigkeit abweichend geregelt werden; die Zuständigkeit der obersten Dienstbehörde kann nur für die Kanzler an Fachhochschulen begründet werden.

(3) ¹Vor der Entscheidung sollen die Vorgesetzten des Beamten gehört werden. ²Die Entscheidung ist dem Beamten schriftlich mitzuteilen.

§ 6

Vergabeumfang

¹Eine Leistungsstufe kann in einem Kalenderjahr an bis zu 10 v.H. der Beamten eines Dienstherrn gewährt werden, maßgeblich ist die Zahl der am 1. November des Vorjahres berücksichtigungsfähigen Beamten im Sinn des § 1; bei den unter Aufsicht des Staates stehenden Dienstherrn mit weniger als zehn Beamten kann ein Beamter eine Leistungsstufe beziehen. ²Für den staatlichen Bereich tritt für das Jahr 1998 an die Stelle des in § 5 Abs. 1 Satz 1 und § 6 Satz 1 genannten Prozentanteils ein Anteil von 5 v.H., und die Zahl 20 an die Stelle der in § 5 Abs. 1 Satz 2 genannten Zahl 10.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. März 1998 in Kraft.

München, den 20. Februar 1998

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. Edmund Stoiber

2013-1-2-F

Verordnung zur Änderung des Kostenverzeichnisses

Vom 30. Januar 1998

Auf Grund von Art. 6, 7 und 13 des Kostengesetzes*) erläßt das Bayerische Staatsministerium der Finanzen folgende Verordnung:

§ 1

Die **Anlage** zu § 1 der Verordnung über den Erlaß des Kostenverzeichnisses zum Kostengesetz (Kostenverzeichnis - KVz) vom 18. Juli 1995 (GVBl S. 454, ber. S. 816, BayRS 2013-1-2-F), zuletzt geändert durch Verordnung vom 17. Juli 1997 (GVBl S. 404, ber. S. 899), wird wie folgt geändert:

1. Teil A der Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

a) Buchstabe A wird wie folgt geändert:

aa) Nach der Angabe „Ausfuhrgenehmigungen 3.V.1/“ wird die Angabe „Auskünfte 1.I.10/ und 1.II.0/“ eingefügt.

bb) Die Angabe „Ausländer-Reisegewerbeverordnung 5.III.5/30“ wird durch die Angabe „Auslagen: Schreibaufgaben 1.III.0/“ ersetzt.

b) Bei den Buchstaben Sch wird nach der Angabe „Schornsteinfegergesetz, -verordnung 2.IV.8/“ die Angabe „Schreibaufgaben 1.III.0/“ eingefügt.

2. Die Lfd. Nrn. 1.I. und 1.II. erhalten folgende Fassung:

”

Tarif-Nr.		Gegenstand	Gebühr DM
Lfd. Nr.	Tarif-Stelle		
1.		Allgemeine Bestimmungen: Die Vorschriften der Lfd. Nrn. 2.I. ff gehen den Allgemeinen Bestimmungen der Lfd. Nr. 1. vor.	
1.I.		Allgemeine Amtshandlungen:	
1.I.1/		Beglaubigungen:	
	1.1	Beglaubigung von Unterschriften oder Handzeichen:	
	1.1.1	In Zusammenhang mit einer Zeugenaussage für Zwecke des Internationalen Suchdienstes Arolsen	kostenfrei
	1.1.2	Sonst	10 bis 120
	2	Beglaubigung von Abschriften, Fotokopien und dergleichen:	
	2.1	Regelgebühr: ² Die Gebühr beträgt höchstens die für die Erteilung des Originals vorgesehene Gebühr.	1,50 je angefangene Seite, mindestens 10 DM
	2.2	Ausnahmen:	
	2.2.1	Bei gebührenfrei erteiltem Original	1,50 je angefangene Seite, mindestens 10 DM
	2.2.2	Bei Schriftstücken, die nicht in deutscher Sprache abgefaßt sind,	3 je angefangene Seite, mindestens 15 DM
	2.2.3	Bei durch die Behörde selbst hergestellten Abschriften, Fotokopien und dergleichen ² Die Zahl der angefangenen Seiten ist in diesen Fällen unerheblich. ³ Dies gilt auch, wenn die Erteilung des Originals gebührenfrei ist.	10

*) Ab 1. März 1998: Art. 5 und 10 des Kostengesetzes vom 20. Februar 1998 (GVBl S. 43)

Tarif-Nr.		Gegenstand	Gebühr DM
Lfd. Nr.	Tarif-Stelle		
	3	Ermäßigung: Werden mehrere gleiche Unterschriften oder Handzeichen oder mehrere gleichlautende Abschriften, Fotokopien und dergleichen gleichzeitig beglaubigt, kann die für die zweite und jede weitere Beglaubigung nach den Tarif-Stellen 1 oder 2 zu erhebende Gebühr bis auf die Hälfte ermäßigt werden.	
1.I.2/		Bescheinigungen: Erteilung einer Bescheinigung	10 bis 150
1.I.3/		Akteneinsicht: Einsichtgewährung in Akten und amtliche Bücher, soweit die Einsicht nicht in einem gebührenpflichtigen Verfahren gewährt wird,	1,50 je Akte oder Buch, mindestens 10 DM
1.I.4/	1	Fristverlängerung: Verlängerung einer Frist, deren Ablauf einen neuen Antrag auf Erteilung einer gebührenpflichtigen Genehmigung, Erlaubnis, Zulassung, Verleihung oder Bewilligung erforderlich machen würde,	10 bis 25 v.H. der für die Genehmigung, Erlaubnis, Zulassung, Verleihung oder Bewilligung vorgesehenen Gebühr, mindestens 10 DM
1.I.5/	2	Verlängerung einer Frist in anderen Fällen Zweitschriften: Erteilung einer Zweitschrift ² Ist für die Erstschrift eine Gebühr von 1 bis 10 DM vorgesehen, wird diese Gebühr erhoben. ³ Ist die Erteilung der Erstschrift gebührenfrei, beträgt die Gebühr 1 DM je angefangene Seite, mindestens aber 10 DM.	10 bis 120 10 bis 50 v.H. der für die Erstschrift vorgesehenen Gebühr, mindestens 10 DM
1.I.6/		Niederschriften: Aufnahme einer Niederschrift	15 bis 150 je angefangene Stunde
1.I.7/		Rückständige Beträge: Anmahnung	9 bis 300
1.I.8/	1	Amtshandlungen im Vollstreckungsverfahren: Androhung von Zwangsmitteln nach Art. 36 VwZVG, soweit sie nicht mit dem Verwaltungsakt verbunden ist, durch den die Handlung, Duldung oder Unterlassung aufgegeben wird,	25 bis 300
	2	Anwendung der Zwangsmittel Ersatzvornahme (Art. 32, 35 VwZVG) oder unmittelbarer Zwang (Art. 34, 35 VwZVG)	100 bis 5 000
	3	Entscheidung über unzulässige oder unbegründete Einwendungen gegen die Vollstreckung, die den zu vollstreckenden Anspruch betreffen (Art. 21 VwZVG):	
	3.1	Bei Geldansprüchen	50 v.H. der Pfändungsgebühr nach § 339 Abs. 4 AO, mindestens 20 DM
	3.2	Sonst	25 bis 400

Tarif-Nr.		Gegenstand	Gebühr DM
Lfd. Nr.	Tarif-Stelle		
1.I.9/		Verfahren zur Rückforderung von Zuwendungen oder Subventionen:	
	1	Aufhebung eines Zuwendungs- oder Subventionsbescheids einschließlich Rückforderung der Beträge und einschließlich Zinserhebung	30 bis 5 000
	2	Rückforderung von Zuwendungen oder Subventionen einschließlich Zinserhebung wegen Unwirksamkeit des Bescheids infolge Eintritts einer auflösenden Bedingung	wie zu Tarif-Stelle 1
	3	Isolierte Zinserhebung nach Art. 49a Abs. 4 BayVwVfG oder nach anderen Rechtsvorschriften	wie zu Tarif-Stelle 1
	4	Die Kostenerhebung unterbleibt, wenn die Zuwendungs- oder Subventionsempfänger die Gründe für die Aufhebung des Bescheids, die Rückforderung der Beträge oder die Verzinsung nicht zu vertreten haben.	
1.I.10/		Auskünfte: Erteilung von Auskünften einfacher Art aus Registern und Dateien, sofern nicht in den Lfd. Nrn. 2.I. ff bewertet,	kostenfrei
1.II.0/		Anrechnung von Gebühren für Auskünfte: Wurde vor der Einleitung eines Verwaltungsverfahrens bereits eine kostenpflichtige Auskunft erteilt, kann die Gebühr dafür ganz oder teilweise auf die sich nach den Lfd. Nrn. 2.I ff. ergebende Gebühr angerechnet werden, wenn durch die vorweg erteilte Auskunft der mit dem Verwaltungsverfahren verbundene Aufwand vermindert wurde.	

3. Es wird folgende Lfd. Nr. 1.III.0/ angefügt:

”

Tarif-Nr.		Gegenstand	Gebühr DM
Lfd. Nr.	Tarif-Stelle		
1.III.0/		Schreibaufgaben:	
	1	Allgemeines: ¹ Für auf besonderen Antrag erteilte Ausfertigungen und Kopien werden Schreibaufgaben erhoben. ² Die Schreibaufgaben betragen unabhängig von der Art der Herstellung	
	1.1	für die ersten 50 Seiten	1 je Seite
	1.2	für jede weitere Seite	0,30
		³ Angefangene Seiten werden voll berechnet.	
	2	Erhöhung: Ist die Anfertigung einer Kopie besonders zeitaufwendig, kann die Gebühr nach Tarif-Stelle 1 bis auf das Fünffache erhöht werden.	
	3	Ermäßigung: Die Schreibaufgaben nach Tarif-Stelle 1 können bis auf 0,10 DM je angefangene Seite ermäßigt werden, wenn die Ausfertigungen und Kopien für den Dienstgebrauch einer Behörde oder für Lehr-, Studien- oder ähnliche Zwecke erteilt werden.	

4. In den Tarif-Nummern 2.I.1/5, 2.II.4/2, 2.II.5/2, 3.I.3/2, 3.II.2/3, 4.I.3/2, 4.II.1/2, 5.I.0/3.24, 6.I.1/2, 6.II.1/4.3, 6.II.4/1.3, 2.10 und 3.9, 6.III.1/1 Satz 2, 3 Satz 2 und 4 Satz 2, 6.IV.0/2, 7.V.2/2, 7.IX.7./11.3 und 8.IV.0/5 wird jeweils die Angabe „Art. 13“ durch die Angabe „Art. 10“ ersetzt. Soweit nach der Angabe des Artikels weitere Angaben erfolgen, bleiben diese unverändert.

5. Die Lfd. Nr. 2.I.1/ wird wie folgt geändert:

a) Die Tarif-Stelle 1 erhält folgende Fassung:

Tarif-Nr.		Gegenstand	Gebühr DM
Lfd. Nr.	Tarif-Stelle		
2.I.1/		Bausachen:	
	1	Grundgebühren	
	1.1	Entscheidung über einen Antrag nach § 205 Abs. 2 oder 5 BauGB	kostenfrei
	1.2	Aufstellung und Festsetzung einer Satzung oder eines Plans nach § 205 Abs. 3 BauGB	kostenfrei
	1.3	Ausnahme nach § 14 Abs. 2 BauGB außerhalb eines bauaufsichtlichen Verfahrens	30 bis 6 000
	1.4	Entscheidung nach § 18 Abs. 2, § 28 Abs. 6 oder § 43 Abs. 2 BauGB	3 v.T. der Entschädigung, mindestens 30 DM
	1.5	unbesetzt	
	1.6	Genehmigung nach § 22 BauGB	1 v.T. des auf volle 1 000 DM aufzurundenden Verkehrswerts des Grundstücks, mindestens 50 DM
		² Bei erstmalig zu begründendem oder zu teilendem Wohnungs- oder Teileigentum ist der Verkehrswert des gesamten unbebauten Grundstücks zugrunde zu legen.	
		³ Bei Begründung weiteren Wohnungs- oder Teileigentums sowie bei späteren Teilungen auf demselben Grundstück ist der Verkehrswert des unbebauten Grundstücksanteils zugrunde zu legen, der dem Verhältnis des neu zu begründenden oder zu teilenden Wohnungs- oder Teileigentums zur Gesamtbebauung entspricht.	
		⁴ Gilt eine Genehmigung nach § 22 Abs. 5 Satz 2 BauGB als erteilt, ermäßigt sich die Gebühr um 10 v.H., höchstens jedoch auf 50 DM. ⁵ Damit entfällt eine weitere Gebühr für die Zeugniserteilung nach § 22 Abs. 6 BauGB.	
	1.7	Erteilung eines Zeugnisses nach § 22 Abs. 6 BauGB, soweit eine Genehmigung nicht erforderlich ist,	30 bis 250
		² Erfolgt die Erteilung ausschließlich im Interesse einer Umschreibung von Grundbuchblättern nach der Grundbuchfü gung,	kostenfrei
	1.8	Auskunft aus der Kaufpreissammlung nach § 11 Gutachterausschuß V, über die Bodenrichtwerte nach § 196 Abs. 3 Satz 2 BauGB und über sonstige Daten für die Wertermittlung nach § 17 Gutachterausschuß V	30 bis 500
	1.9	Erteilung oder Verlängerung eines Prüfzeugnisses nach Art. 21 Abs. 2 BayBO	500 bis 10 000

„Tarif-Nr.		Gegenstand	Gebühr DM
Lfd. Nr.	Tarif-Stelle		
	1.10	Städtebauliche Sanierungs- oder Entwicklungsmaßnahmen:	
	1.10.1	Amtshandlungen zur Vorbereitung oder Durchführung von städtebaulichen Sanierungsmaßnahmen (§ 151 Abs. 1 Nr. 1 BauGB) und von städtebaulichen Entwicklungsmaßnahmen (§ 169 Abs. 1 Nr. 5 BauGB), soweit sie durch ein städtebauliches Gebot der §§ 175 bis 179 BauGB veranlaßt wurden,	kostenfrei
	1.10.2	Bestätigung eines Unternehmens als Sanierungs- oder Entwicklungsträger	500 bis 1 500
	1.10.3	Verlängerung der Bestätigung	500
	1.11	Amtshandlungen, die der Durchführung oder Vermeidung der Umlegung (§§ 45 ff., § 79 Abs. 1 BauGB) dienen,	kostenfrei
	1.12	Zustimmung und Verzichtserklärung im Einzelfall nach Art. 22 Abs. 1, Art. 23 Abs. 1 und Gestattung nach Art. 24 Abs. 2 Satz 4 BayBO	60 bis 6 000
	1.13	Anerkennung von Prüf-, Zertifizierungs- und Überwachungsstellen nach Art. 27 Abs. 1 und Abs. 3 BayBO	500 bis 20 000
	1.14	Anerkennung von Prüf-, Zertifizierungs- und Überwachungsstellen nach § 11 Abs. 1 BauPG	500 bis 40 000
	1.15	Erstprüfung eines Bauprodukts nach § 5 Abs. 5 i. V.m. § 9 Abs. 4 BauPG durch eine nach § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BauPG anerkannte Prüfstelle	500 bis 10 000
	1.16–1.21	unbesetzt	
	1.22	Anordnung nach Art. 60 Abs. 3 oder Abs. 5 BayBO	30 bis 2 500
	1.23	Anordnung nach Art. 60 Abs. 6 BayBO	30 bis 1 200
	1.24	Erteilung einer Genehmigung zur Errichtung oder Änderung baulicher Anlagen (Art. 62 BayBO) einschließlich der Zulassung von Abweichungen mit Ausnahme der Abweichungen von Vorschriften nach Art. 91 BayBO und einschließlich der einmaligen Abnahme von Absteckungen und Höhenlagen nach Art. 72 Abs. 6 BayBO:	
	1.24.1	Allgemein	
	1.24.1.1	für den bauplanungsrechtlichen Teil: a) Wenn das Vorhaben im Geltungsbereich eines Bebauungsplans gemäß § 30 Abs. 1 BauGB ausgeführt wird, b) In allen anderen Fällen	1 v.T. der Baukosten, mindestens 25 DM 2 v.T. der Baukosten, mindestens 25 DM
	1.24.1.2	für den bauordnungsrechtlichen Teil (einschließlich der Prüfung sonstiger öffentlich-rechtlicher Vorschriften): a) Im vereinfachten Verfahren nach Art. 73 BayBO b) In allen anderen Fällen, aa) wenn die Genehmigungsbehörde die Leistungen nach § 5 GebOP selbst erbringt, bb) wenn die Genehmigungsbehörde die Leistungen nach § 5 GebOP nicht selbst erbringt,	bis zu 1 v.T. der Baukosten, mindestens 25 DM bis zu 2 v.T. der Baukosten zuzüglich der Vergütung, die sich nach der GebOP für die Leistungen nach § 5 GebOP ergeben würde, mindestens 25 DM bis zu 2 v.T. der Baukosten, mindestens 25 DM

Tarif-Nr.		Gegenstand	Gebühr
Lfd. Nr.	Tarif-Stelle		DM
	1.24.2	Können der Gebührenberechnung Baukosten nicht zugrundegelegt werden, beträgt die Gebühr	
	1.24.2.1	bei der Erteilung einer Genehmigung zur Errichtung, Aufstellung, Anbringung oder Änderung von Werbeanlagen (Art. 2 Abs. 1 Satz 2 BayBO)	20 bis 4 000
	1.24.2.2	in allen anderen Fällen	20 bis 6 000
	1.24.3	Abgrabungen: a) Bei Sand- und Kiesgruben, Steinbrüchen und ähnlichen Abgrabungen zur Gewinnung von Abbaugut beträgt die Gebühr bei Vorhaben bis zu 50 000 m ³ über 50 000 m ³ bis zu 500 000 m ³ über 500 000 m ³ verwertbares Abbaugut. ² Abraum und Mutterboden sind kein verwertbares Abbaugut. b) Bei anderen selbständigen Abgrabungen beträgt die Gebühr	50 je angefangene 1 000 m ³ 100 je weitere angefangene 10 000 m ³ 140 je weitere angefangene 50 000 m ³
	1.24.4	Bei Aufschüttungen beträgt die Gebühr	100 bis 3 000 100 bis 10 000
	1.25	Erteilung einer Genehmigung zur Änderung von baulichen Anlagen in Abweichung von bereits genehmigten Bauvorlagen:	
	1.25.1	Wenn das genehmigte Bauvorhaben wesentlich geändert wird (z.B. hinsichtlich der Konstruktion oder des Erscheinungsbildes), ² Enthielt die Gebühr für die Erstgenehmigung einen anteiligen Betrag in Höhe der Vergütung nach der GebOP (Tarif-Stelle 1.24.1.2 Buchst. b) aa), wird dieser Betrag nicht mit abgezogen. ³ Die Gebühr beträgt mindestens 50 DM. ⁴ Die Gebühr wird aus den Baukosten berechnet, die zur Ausführung des gesamten Bauvorhabens erforderlich sind.	wie zu Tarif-Stelle 1.24 abzüglich 50 v.H. der Gebühr für die Erstgenehmigung
	1.25.2	Wenn das genehmigte Bauvorhaben nicht wesentlich geändert, insbesondere in seinen Grundzügen nicht berührt wird,	50 bis 3 500
	1.26	Genehmigung nach Art. 62 BayBO für die Nutzungsänderung baulicher Anlagen	50 bis 10 000
	1.27	Bestätigung über den Eingang der Anzeigen nach Art. 65 Abs. 1 Satz 3 BayBO	10 bis 150
	1.28	Untersagung und Zulassung unter Auflagen nach Art. 65 Abs. 1 Satz 4 Halbsatz 2 BayBO	50 bis 3 000
	1.29	Mitteilung nach Art. 65 Abs. 1 Satz 4 Halbsatz 1 BayBO	10 bis 40
	1.30	Zulassung von Abweichungen nach Art. 70 Abs. 3 außerhalb eines Genehmigungsverfahrens sowie von Abweichungen von Vorschriften nach Art. 91 BayBO	5 v.H. des Werts des Nutzens, der durch die Abweichung in Aussicht steht, mindestens 50 DM

Tarif-Nr.		Gegenstand	Gebühr DM
Lfd. Nr.	Tarif-Stelle		
		² Wird für das Vorhaben, für das eine Abweichung von Vorschriften nach Art. 91 erforderlich ist, gleichzeitig eine Genehmigung zur Errichtung oder Änderung, eine Genehmigung zur Änderung in Abweichung von bereits genehmigten Bauvorlagen oder eine Genehmigung für die Nutzungsänderung (Art. 62 BayBO) erteilt, beträgt die Gebühr höchstens die Gebühr nach den Tarif-Stellen 1.24, 1.25 oder 1.26.	
	1.31	Befreiung von Festsetzungen des Bebauungsplans nach § 31 Abs. 2 BauGB	10 v.H. des Werts des Nutzens, der durch die Befreiung in Aussicht steht, mindestens 50 DM
		² Wird für das Vorhaben daneben eine Genehmigung zur Errichtung oder Änderung, eine Genehmigung zur Änderung in Abweichung von bereits genehmigten Bauvorlagen oder eine Genehmigung für die Nutzungsänderung (Art. 62 BayBO) erteilt, beträgt die Gebühr höchstens das Doppelte der Gebühr nach den Tarif-Stellen 1.24, 1.25 oder 1.26.	
	1.32	Ausnahme nach § 9 Abs. 8 FStrG oder Art. 23 Abs. 2 BayStrWG	30 bis 6 000
	1.33	Benachrichtigung nach Art. 71 Abs. 1 Satz 3 BayBO	30
	1.34	Vorbescheid nach Art. 75 BayBO	50 bis 5 000
	1.35	Teilbaugenehmigung nach Art. 76 BauBO	wie zu Tarif-Stelle 1.24
	1.36	Abnahme der Absteckung und der Höhenlagen nach Art. 72 Abs. 6 auf Antrag des Bauherrn bei Vorhaben nach Art. 64 BayBO	50 bis 3 000
	1.37	Verlängerung der Baugenehmigung (Art. 77 Abs. 2 BayBO), eines Vorbescheids oder sonstiger baurechtlicher Genehmigungen	50 bis 10 000
	1.38	Bauüberwachung im Rahmen des Art. 78 BayBO:	
	1.38.1	Ohne Beanstandung	kostenfrei
	1.38.2	Sonst	30 bis 2 500
	1.39	Zwischenabnahme aufgrund einer Anordnung nach Art. 79 Abs. 2 BayBO	gebührenfrei
	1.40	Fliegende Bauten:	
	1.40.1	Gebrauchsabnahme fliegender Bauten (Art. 85 Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 BayBO) einschließlich einer nachfolgenden Gebrauchsuntersagung mit Einziehung des Prüfbuchs nach Art. 85 Abs. 4 BayBO)	50 bis 600
	1.40.2	Gebrauchsuntersagung nach Art. 85 Abs. 4 BayBO, die nicht aufgrund einer Gebrauchsabnahme ergeht,	50 bis 120
	1.41	Zustimmung nach Art. 86 Abs. 1 BayBO:	
	1.41.1	Allgemein	2 v.T. der Baukosten, mindestens 50 DM
	1.41.2	Bei einer Nutzungsänderung	50 bis 10 000
	1.42	Erteilung einer Zustimmung zur Änderung von Bauvorhaben in Abweichung von Bauvorlagen, denen bereits zugestimmt worden ist:	
	1.42.1	Wenn das Bauvorhaben wesentlich geändert wird (z.B. hinsichtlich der Konstruktion oder des Erscheinungsbildes),	wie zu Tarif-Stelle 1.41.1 abzüglich 50 v.H. der Gebühr für die Erstzustimmung. ² Die Gebühr beträgt mindestens 50 DM.
		³ Die Gebühr wird aus den Baukosten berechnet, die zur Ausführung des gesamten Bauvorhabens erforderlich sind.	

Tarif-Nr.		Gegenstand	Gebühr DM
Lfd. Nr.	Tarif-Stelle		
	1.42.2	Wenn das Bauvorhaben nicht wesentlich geändert, insbesondere in seinen Grundzügen nicht berührt wird,	50 bis 1200
	1.43	Nachprüfungen aufgrund einer nach Art. 90 Abs. 1 Nr. 5 BayBO erlassenen Rechtsverordnung	30 bis 600
	1.44	Sachverständige und sachverständige Stellen:	
	1.44.1	Anerkennung von Sachverständigen oder sachverständigen Stellen, insbesondere Prüffämtern und Prüffingenieuren (vgl. Art. 90 Abs. 6 Satz 4 BayBO i. V.m. der Bautechnischen Prüfungsverordnung)	250 bis 2500
	1.44.2	Verlängerung der Anerkennung	250 bis 1200
	1.45	Verfügungen oder Maßnahmen, die durch Verstöße gegen öffentlich-rechtliche Vorschriften veranlaßt werden (z.B. Baueinstellung, Baubeseitigung oder Anordnungen nach Art. 60 Abs. 2 Satz 2 BayBO),	30 bis 5000
	1.46	Genehmigung nach § 9 Abs. 5 FStrG oder Art. 24 Abs. 3 Bay-StrWG	30 bis 6000
	1.47	Bekanntgabe von Bauvorhaben an Dritte	1 bis 5 je Bauvorhaben, mindestens 20 DM
	1.48	Untersagung der Verwendung von Bauprodukten und Anordnung der Entwertung oder Beseitigung der Kennzeichen nach Art. 80 BayBO	50 bis 3000
	1.49	Maßnahmen nach § 13 Abs. 2 oder Abs. 3 BauPG	50 bis 3000

b) In der Tarif-Stelle 3.2 wird die Angabe „Art. 93 Abs. 9 BayBO“ durch die Angabe „Art. 86 Abs. 6 BayBO“ ersetzt.

c) In der Tarif-Stelle 3.5 wird die Angabe „Art. 94 BayBO a.F. (BayRS 2132-1-I, zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.12.1992, GVBl S. 780)“ durch die Angabe „Art. 94 BayBO in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juli 1982 (GVBl S. 419, BayRS 2132-1-I, zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Dezember 1992, GVBl S. 780)“ ersetzt.

d) Es wird folgende Tarif-Stelle 3.7 eingefügt:

Tarif-Nr.		Gegenstand	Gebühr DM
Lfd. Nr.	Tarif-Stelle		
	3.7	¹ Die für eine im Zusammenhang mit dem Vorbescheid zugelassene Abweichung von Vorschriften im Sinn des Art. 91 BayBO nach Tarif-Stelle 1.30 festgesetzten Gebühren sind auf die Gebühren nach Tarif-Stelle 1.24 anzurechnen, soweit sie die Gebühren nach Tarif-Stelle 1.24 übersteigen. ² Das gleiche gilt für Gebühren, die für eine im Zusammenhang mit dem Vorbescheid erteilte Befreiung nach Tarif-Stelle 1.31 festgesetzt wurden, soweit sie das Doppelte der Gebühren nach Tarif-Stelle 1.24 übersteigen.	

e) Die bisherige Tarif-Stelle 3.7 wird Tarif-Stelle 3.8 und dahingehend geändert, daß die Angabe „Art. 90 BayBO a.F. (BayRS 2132-1-I, zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.12.1992, GVBl S. 780)“ durch die Angabe „Art. 90 BayBO in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juli 1982 (GVBl S. 419, BayRS 2132-1-I, zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Dezember 1992, GVBl S. 780)“ ersetzt wird.

f) Nach Tarif-Stelle 3.8 (neu) wird folgende Tarif-Stelle 3.9 eingefügt:

Tarif-Nr.		Gegenstand	Gebühr DM
Lfd. Nr.	Tarif-Stelle		
	3.9	¹ Macht der Bauherr von einer außerhalb eines Genehmigungsverfahrens zugelassenen Abweichung nach Art. 70 BayBO, von einer Abweichung von Vorschriften nach Art. 91 BayBO oder von einer Befreiung endgültig keinen Gebrauch und händigt er den entsprechenden Bescheid der Bauaufsichtsbehörde aus, kann die nach Tarif-Stelle 1.30 oder 1.31 festgesetzte Gebühr auf Antrag bis auf ein Viertel, höchstens jedoch auf 25 DM herabgesetzt werden. ² Bei genehmigungsfreien Bauvorhaben muß der Antrag innerhalb von vier Jahren nach Zulassung der Abweichung oder Befreiung gestellt werden. ³ Im übrigen ist der Antrag während der Gültigkeitsdauer des Genehmigungs- oder des Vorbescheids zu stellen.	

g) Die bisherige Tarif-Stelle 3.8 wird Tarif-Stelle 3.10 und erhält folgende Fassung:

Tarif-Nr.		Gegenstand	Gebühr DM
Lfd. Nr.	Tarif-Stelle		
	3.10	¹ Die Ermäßigungen nach den Tarif-Stellen 3.1 bis 3.7 werden nebeneinander gewährt in der Weise, daß bei der Ermäßigung jeweils vom Betrag der ermäßigten Gebühr auszugehen ist. ² Abweichend davon wird im Fall der Tarif-Stelle 3.2 die Ermäßigung nach Tarif-Stelle 3.1 nicht gewährt. ³ Die Ermäßigungen nach den Tarif-Stellen 3.4 und 3.5 schließen sich gegenseitig aus.	

h) Es wird folgende Tarif-Stelle 4.5 eingefügt:

Tarif-Nr.		Gegenstand	Gebühr DM
Lfd. Nr.	Tarif-Stelle		
	4.5	Entfällt aufgrund einer baurechtlichen Genehmigung eine naturschutzrechtliche Gestattung, erhöht sich die – gegebenenfalls nach den Tarif-Stellen 3.1 bis 3.5 ermäßigte – Gebühr um den Betrag, der für die sonst erforderliche Gestattung nach diesem Kostenverzeichnis oder nach Art. 6 Abs. 1 Satz 2 oder Satz 3 KG als Gebühr zu erheben wäre, wenn sie gesondert ausgesprochen würde.	

6. In der Tarif-Nr. 4.II.1/1.2.2 wird die Angabe „§ 2 Abs. 3 Buchst. a Sätze 2 und 3“ durch die Angabe „§ 2 Abs. 3 Satz 3“ ersetzt.

7. Die Tarif-Nr. 5.III.5/30 erhält folgende Fassung:

Tarif-Nr.		Gegenstand	Gebühr DM
Lfd. Nr.	Tarif-Stelle		
5.III.5/	30	unbesetzt	

8. Die Tarif-Nr. 6.II.1/7 erhält folgende Fassung:

Tarif-Nr.		Gegenstand	Gebühr DM
Lfd. Nr.	Tarif-Stelle		
6.II.1/	7	Zuteilung einer Prüfungsnummer nach § 19 Abs. 1 und 2 oder Zuerkennung eines Prädikats unter Zuteilung einer Prüfungsnummer nach § 20 Abs. 1 Weingesetz:	

Tarif-Nr.		Gegenstand	Gebühr DM
Lfd. Nr.	Tarif-Stelle		
	7.1	Bis zu 30 000 l abgefüllte Menge	30 zuzüglich 6 je angefangene 1 000 l
	7.2	Bei mehr als 30 000 l abgefüllte Menge	wie zu Tarif-Stelle 7.1 zuzüglich 3 je angefangene 1 000 l der 30 000 l übersteigenden Menge
	7.3	Mit den Gebühren nach den Tarif-Stellen 7.1 und 7.2 sind die Auslagen für die Entschädigungen der Mitglieder der Prüfungskommission abgegolten.	

9. Die Lfd. Nr. 7.II.14/ erhält folgende Fassung:

Tarif-Nr.		Gegenstand	Gebühr DM
Lfd. Nr.	Tarif-Stelle		
7.II.14/		Strahlenschutzverordnung:	
	1	Genehmigung nach § 3 Abs. 1 für den Umgang	
	1.1	mit umschlossenen radioaktiven Stoffen mit einer Aktivität bezogen auf die Freigrenzen der Anlage IV Tabelle IV 1 Spalte 4 zur StrlSchV	
	1.1.1	bis zum 10 ³ -fachen	500 bis 1 200
	1.1.2	bis zum 10 ⁵ -fachen	900 bis 1 950
	1.1.3	bis zum 10 ⁷ -fachen	1 500 bis 3 750
	1.1.4	über dem 10 ⁷ -fachen	2 700 bis 5 500
	1.2	mit offenen radioaktiven Stoffen mit einer Aktivität bezogen auf die Freigrenzen der Anlage IV Tabelle IV 1 Spalte 4 zur StrlSchV	
	1.2.1	bis zum 10 ³ -fachen	1 200 bis 2 100
	1.2.2	bis zum 10 ⁵ -fachen	1 800 bis 3 600
	1.2.3	bis zum 10 ⁷ -fachen	3 000 bis 5 500
	1.2.4	über dem 10 ⁷ -fachen	4 500 bis 13 000
	1.3	Soweit von einer Genehmigung umschlossene und offene radioaktive Stoffe betroffen sind, wird die höhere Gebühr voll, die niedrigere nur zur Hälfte erhoben.	
	1.4	Bei befristeten Genehmigungen sowie bei Genehmigungen, die bereits erteilte Genehmigungen erweitern oder einschränken, kann die Gebühr bis zur Hälfte ermäßigt werden.	
	2	Genehmigung für die Beförderung radioaktiver Stoffe nach § 8 Abs. 1 ² Bei Genehmigungen, die bereits erteilte Genehmigungen erweitern oder einschränken, kann die Gebühr bis zur Hälfte ermäßigt werden.	wie zu Tarif-Stelle 1.1
	3	Soweit in einer Genehmigung Umgang und Beförderung genehmigt werden, wird die höhere Gebühr voll, die niedrigere zur Hälfte erhoben.	
	4	Genehmigung nach § 15 ² Tarif-Nr. 2.I.1/2 gilt entsprechend.	0,4 bis 2 ‰ der Kosten der Errichtung, mindestens 2 460 DM
	5	Genehmigung nach § 16	325 bis 13 000
	6	Genehmigung nach § 20 Abs. 1 StrlSchV	50 bis 2 000

Tarif-Nr.		Gegenstand	Gebühr DM
Lfd. Nr.	Tarif-Stelle		
	7	Rücknahme oder Widerruf von Genehmigungen nach §§ 3, 8, 15, 16 und 20 StrlSchV sowie Festsetzung nachträglicher Auflagen, soweit nach § 18 Abs. 2 Atomgesetz eine Entschädigungspflicht nicht gegeben ist (§ 17 Atomgesetz),	100 bis 600
	8	Zulassung der Bauart nach § 23 Abs. 1	250 bis 5 000
	9	Fristverlängerung nach § 23 Abs. 2 Satz 2	250 bis 2 000
	10	Registrierung eines Strahlenpasses nach § 62 Abs. 2	20
	11	Ermächtigung von Ärzten nach § 71	300
	12	Rücknahme oder Widerruf einer Bauartzulassung sowie Festsetzung nachträglicher Auflagen, soweit nach § 18 Abs. 2 Atomgesetz eine Entschädigungspflicht nicht gegeben ist (§ 17 Atomgesetz),	200 bis 2 400
	13	Anordnungen und sonstige Aufsichtsmaßnahmen nach § 19 Atomgesetz bei Tätigkeiten nach der Strahlenschutzverordnung	120 bis 2 400
	14	Sonstige Amtshandlungen im Vollzug der Strahlenschutzverordnung	50 bis 2 000

10. Die Lfd. Nr. 8.II.0/ erhält folgende Fassung:

Tarif-Nr.		Gegenstand	Gebühr DM
Lfd. Nr.	Tarif-Stelle		
8.II.0/		Immissionsschutzrecht:	
	1	Bundes-Immissionsschutzgesetz:	
	1.1	Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage nach § 4 Abs. 1 in Verbindung mit der 4. BImSchV:	
	1.1.1	Im Verfahren nach § 10,	
	1.1.1.1	wenn eine UVP durchzuführen ist,	
		für Investitionskosten bis 250 000 DM	6 000
		für Investitionskosten von mehr als 250 000 bis 500 000 DM	12 000
		für Investitionskosten von mehr als 500 000 bis 1 Mio DM	13 000 zuzüglich 6% der 500 000 DM über- steigenden Kosten
		für Investitionskosten von mehr als 1 Mio bis 5 Mio DM	18 000 zuzüglich 5% der 1 Mio DM über- steigenden Kosten
		für Investitionskosten von mehr als 5 Mio DM	42 000 zuzüglich 4% der 5 Mio DM über- steigenden Kosten
	1.1.1.2	wenn eine UVP nicht durchzuführen ist,	
		für Investitionskosten bis 250 000 DM	4 000
		für Investitionskosten von mehr als 250 000 bis 500 000 DM	8 000
		für Investitionskosten von mehr als 500 000 bis 1 Mio DM	8 000 zuzüglich 6% der 500 000 DM über- steigenden Kosten
		für Investitionskosten von mehr als 1 Mio bis 5 Mio DM	11 500 zuzüglich 5% der 1 Mio DM über- steigenden Kosten
		für Investitionskosten von mehr als 5 Mio DM	31 500 zuzüglich 4% der 5 Mio DM über- steigenden Kosten

Tarif-Nr.		Gegenstand	Gebühr DM
Lfd. Nr.	Tarif-Stelle		
	1.1.2	<p>Im Verfahren nach § 19</p> <p>für Investitionskosten bis 250 000 DM</p> <p>für Investitionskosten von mehr als 250 000 bis 500 000 DM</p> <p>für Investitionskosten von mehr als 500 000 bis 1 Mio DM</p> <p>für Investitionskosten von mehr als 1 Mio bis 5 Mio DM</p> <p>für Investitionskosten von mehr als 5 Mio DM</p>	<p>2 000</p> <p>4 000</p> <p>4 000 zuzüglich 5% der 500 000 DM über- steigenden Kosten</p> <p>6 500 zuzüglich 4% der 1 Mio DM über- steigenden Kosten</p> <p>22 500 zuzüglich 3% der 5 Mio DM über- steigenden Kosten</p>
	1.2	<p>Schlußabnahme:</p> <p>Der Verwaltungsaufwand für die Schlußabnahme ist mit der Gebühr nach der Tarif-Stelle 1.1 abgegolten:</p>	
	1.3	<p>Erhöhungen:</p>	
	1.3.1	<p>Beinhaltet in den Fällen der Tarif-Stelle 1.1 die Genehmigung zugleich eine sonst erforderliche baurechtliche oder sonstige Genehmigung, Zulassung, Erlaubnis, Zustimmung, Verleihung oder Bewilligung oder macht die Genehmigung eine solche Entscheidung entbehrlich, erhöht sich die Gebühr um den auf 75 % verminderten Betrag, der für die sonst erforderliche Genehmigung, Zulassung, Erlaubnis, Zustimmung, Verleihung oder Bewilligung nach diesem Kostenverzeichnis, nach einer Sondervorschrift oder nach Art. 6 Abs. 1 Satz 2 oder Satz 3 als Gebühr zu erheben wäre, wenn sie gesondert ausgesprochen würde.</p>	
	1.3.2	<p>Erfolgt in den Fällen der Tarif-Stelle 1.1 eine wasserwirtschaftliche Prüfung durch die fachkundige Stelle als Sachverständige oder eine fachliche Stellungnahme durch das umwelttechnische Personal bei der Genehmigungsbehörde oder bei anderen öffentlichen Stellen, die dafür keine eigenen Gebühren erheben können, in den Bereichen des Lärm- und Erschütterungsschutzes, des Schutzes vor nichtionisierender Strahlung, der Luftreinhaltung, der Anlagensicherheit, der Abfallvermeidung oder der sparsamen Energienutzung, ist die Gebühr für jedes der genannten Prüffelder um den durch die Prüfung oder Stellungnahme verursachten Verwaltungsaufwand, mindestens jedoch 500 und höchstens 5 000 DM, zu erhöhen.</p>	
	1.4	<p>Teilgenehmigung nach § 8,</p>	
	1.4.1	<p>für die erste Teilgenehmigung</p>	<p>75 % der Gebühr nach Tarif-Stelle 1.1.1 oder 1.1.2 bezogen auf die Investitionskosten der Gesamtanlage</p>
	1.4.2	<p>für jede weitere Teilgenehmigung</p>	<p>40 % der Gebühr nach Tarif-Stelle 1.1.1 oder 1.1.2 bezogen auf die Investitionskosten der Anlagenteile, die nach der Teilgenehmigung errichtet werden dürfen, mindestens 1 500 DM</p>
	1.4.3	<p>Tarif-Stelle 1.3 gilt entsprechend.</p>	
	1.5	<p>Vorzeitiger Beginn nach § 8a:</p>	
	1.5.1	<p>Zulassung nach § 8a Abs. 1 oder Abs. 3</p>	<p>500 bis 10 000</p>
	1.5.2	<p>Widerruf nach § 8a Abs. 2 Satz 1</p>	<p>300 bis 5 000</p>

Tarif-Nr.		Gegenstand	Gebühr DM
Lfd. Nr.	Tarif-Stelle		
	1.5.3	Nachträgliche Auflage nach § 8a Abs. 2 Satz 2	300 bis 5 000
	1.5.4	Tarif-Stelle 1.3 gilt entsprechend.	
	1.6	Vorbescheid nach § 9:	
	1.6.1	Erteilung eines Vorbescheids nach § 9 Abs. 1	300 bis 10 000
	1.6.2	Fristverlängerung nach § 9 Abs. 2	10 bis 50 % der für den Vorbescheid erhobenen Gebühr, mindestens 50 DM
	1.6.3	Tarif-Stelle 1.3.2 gilt entsprechend.	
	1.7	Änderung genehmigungsbedürftiger Anlagen:	
	1.7.1	Prüfung einer Anzeige nach § 15	100 bis 5 000
	1.7.2	Genehmigung einer wesentlichen Änderung nach § 16	wie zu Tarif-Stelle 1.1 bezogen auf die Kosten der Änderung
	1.7.3	Tarif-Stelle 1.3 gilt entsprechend.	
	1.8	Nachträgliche Anordnung nach § 17 Abs. 1 ²Tarif-Stelle 1.3.2 gilt entsprechend.	300 bis 30 000
	1.9	Fristverlängerung nach § 18 Abs. 3	10 bis 50 % der für die Genehmigung erhobenen Gebühr, mindestens 300 DM
	1.10	Untersagung nach § 20 Abs. 1	300 bis 10 000
	1.11	Anordnung nach § 20 Abs. 2	300 bis 15 000
	1.12	Untersagung nach § 20 Abs. 3 Satz 1	300 bis 5 000
	1.13	Erlaubnis nach § 20 Abs. 3 Satz 2	200 bis 2 000
	1.14	Widerruf nach § 21 Abs. 1 Nr. 2	300 bis 10 000
	1.15	Anordnung nach § 24	300 bis 15 000
	1.16	Untersagung nach § 25	300 bis 15 000
	1.17	Bekanntgabe als Stelle nach § 26	300 bis 10 000
	1.18	Anordnung von Ermittlungen und Prüfungen nach den §§ 26, 28, 29	100 bis 2 000
	1.19	Anordnung von Ermittlungen und Prüfungen nach § 29a	300 bis 4 000
	1.20	Plaketten, Ausnahmen von Fahrverboten:	
	1.20.1	Ausgabe einer Plakette zur Kennzeichnung von Kraftfahrzeugen nach § 40 und § 40e Abs. 1, 2	kostenfrei
	1.20.2	Zulassung einer Ausnahme von einem Verkehrsverbot nach § 40 und § 40e Abs. 1, 2	20 bis 600
	1.21	Festsetzung der Entschädigung nach § 42 Abs. 3	1 % der Entschädigung, mindestens 250 DM
	1.22	Sonstige Überwachungsmaßnahmen nach § 52 Abs. 2 und 3, soweit diese nicht nach § 52 Abs. 4 Satz 3 kostenfrei sind, ²Bei der Berechnung der Gebühr ist der durch die Überwachung entstandene Verwaltungsaufwand zugrunde zu legen.	100 bis 10 000
	1.23	Anordnung nach § 53 Abs. 2	100 bis 1 000
	1.24	Verlangen nach § 55 Abs. 2 Satz 2	100 bis 1 000
	1.25	Anordnung nach § 58a Abs. 2	100 bis 1 000
	2	Rechtsverordnungen zum Bundes-Immissionsschutzgesetz: Zulassung einer Ausnahme oder Befreiung, sofern nicht in den Tarif-Stellen 3 bis 18 etwas anderes bestimmt ist,	100 bis 12 000

Tarif-Nr.		Gegenstand	Gebühr DM
Lfd. Nr.	Tarif-Stelle		
	3	Verordnung über Kleinf Feuerungsanlagen – 1. BImSchV:	
	3.1	Anordnung nach § 12	kostenfrei
	3.2	Ausnahme nach § 20	wie zu Tarif-Stelle 2
	4	Verordnung zur Emissionsbegrenzung von leichtflüchtigen Halogenkohlenwasserstoffen – 2. BImSchV:	
		Ausnahme nach § 17	wie zu Tarif-Stelle 2
	5	Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV:	
		Verlängerung nach § 2 Abs. 3 Satz 1	500
	6	Verordnung über Immissionsschutz- und Störfallbeauftragte – 5. BImSchV:	
	6.1	Anordnung nach § 2	100 bis 1 000
	6.2	Gestattung nach §§ 4, 5	100 bis 1 000
	6.3	Anerkennung nach § 7 Nr. 2	100 bis 4 000
	6.4	Anerkennung nach § 8 Abs. 1	100 bis 300
	6.5	Anerkennung nach § 8 Abs. 2	100 bis 500
	7	Verordnung zur Auswurfbegrenzung von Holzstaub – 7. BImSchV:	
		Ausnahme nach § 6	wie zu Tarif-Stelle 2
	8	Rasenmäherlärm-Verordnung – 8. BImSchV:	
	8.1	Bekanntgabe als Meßstelle nach § 4 Abs. 2:	
	8.1.1	Erstmalige Bekanntgabe	100 bis 4 000
	8.1.2	Bekanntgabe als Meßstelle, die bereits erstmalig bekanntgegeben wurde,	100
	8.2	Ausnahme nach § 6 Abs. 3	wie zu Tarif-Stelle 2
	9	Emissionserklärungsverordnung – 11. BImSchV:	
	9.1	Fristverlängerung nach § 3 Abs. 2 Satz 2 oder 4	100 bis 1 000
	9.2	Zulassung nach § 4 Abs. 3 Satz 2 oder Abs. 5 Satz 2	5 bis 500
	10	Störfallverordnung – 12. BImSchV:	
	10.1	Ausnahme nach § 10	wie zu Tarif-Stelle 2
	10.2	Festlegung nach § 11 Abs. 3 Satz 2 oder § 11a Satz 5	kostenfrei
	10.3	Fristverlängerung nach § 12 Abs. 2 Satz 2	100 bis 1 000
	11	Verordnung über Großfeuerungsanlagen – 13. BImSchV:	
	11.1	Ausnahme nach § 6 Abs. 5, § 11 Abs. 5 oder § 20 Abs. 4	wie zu Tarif-Stelle 2
	11.2	Bestimmung nach § 21	kostenfrei
	11.3	Bekanntgabe als Meßstelle nach § 26 Abs. 5 oder § 28 Abs. 1 13. BImSchV, sofern die Bekanntgabe nicht in Zusammenhang mit einer Bekanntgabe nach § 26 BImSchG erfolgt,	300 bis 10 000
	11.4	Ausnahme nach § 33	wie zu Tarif-Stelle 2
	12	Baumaschinenlärm-Verordnung – 15. BImSchV:	
	12.1	Prüfung nach § 4 Abs. 4, vorübergehende Außerkraftsetzung nach § 4 Abs. 5 oder Entzug einer EWG-Baumusterprüfung nach § 4 Abs. 5 oder 6	100 bis 3 000

Tarif-Nr.		Gegenstand	Gebühr DM
Lfd. Nr.	Tarif-Stelle		
	12.2	Benennung als zugelassene Stelle nach § 7 Abs. 1:	
	12.2.1	Erstmalige Benennung	100 bis 4 000
	12.2.2	Benennung einer Stelle, die bereits erstmals benannt wurde,	100
	13	Verordnung über Verbrennungsanlagen für Abfälle und ähnliche brennbare Stoffe – 17. BImSchV:	
	13.1	Ausnahme nach § 4 Abs. 3 Satz 1	wie zu Tarif-Stelle 2
	13.2	Bekanntgabe als Stelle nach § 10 Abs. 3 Satz 1 17. BImSchV, sofern die Bekanntgabe nicht in Zusammenhang mit einer Bekanntgabe nach § 26 BImSchG erfolgt,	300 bis 10 000
	13.3	Ausnahme nach § 19	wie zu Tarif-Stelle 2
	14	Verordnung über Chlor- und Bromverbindungen als Kraftstoffzusatz – 19. BImSchV:	
		Ausnahme nach § 3 Abs. 2	wie zu Tarif-Stelle 2
	15	Verordnung zur Begrenzung der Kohlenwasserstoffemissionen beim Umfüllen und Lagern von Ottokraftstoffen – 20. BImSchV:	
		Ausnahme nach § 8	wie zu Tarif-Stelle 2
	16	Verordnung zur Begrenzung der Kohlenwasserstoffemissionen bei der Betankung von Kraftfahrzeugen – 21. BImSchV:	
		Ausnahme nach § 7	wie zu Tarif-Stelle 2
	17	Verordnung über elektromagnetische Felder – 26. BImSchV:	
	17.1	Ausnahme nach § 8 Abs. 1 oder 2 sowie nach § 10 Abs. 3	wie zu Tarif-Stelle 2
	17.2	Fristverkürzung nach § 10 Abs. 2	wie zu Tarif-Stelle 2
	18	Verordnung über Anlagen zur Feuerbestattung – 27. BImSchV:	
		Ausnahme nach § 12	wie zu Tarif-Stelle 2

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. März 1998 in Kraft.

München, den 30. Januar 1998

Bayerisches Staatsministerium der Finanzen

Erwin Huber, Staatsminister

2032-2-41-J

**Verordnung
zur Änderung der
Verordnung zur Abgeltung der Bürokosten
der Gerichtsvollzieher**

Vom 3. Februar 1998

Auf Grund des § 49 Abs. 3 des Bundesbesoldungsgesetzes in Verbindung mit § 1 der Verordnung zum Vollzug des § 49 Abs. 3 des Bundesbesoldungsgesetzes (BayRS 2032-2-1-F) erläßt das Bayerische Staatsministerium der Justiz im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung zur Abgeltung der Bürokosten der Gerichtsvollzieher (BayRS 2032-2-41-J), zuletzt geändert durch Verordnung vom 19. Februar 1997 (GVBl S. 47), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Satz 2 wird die Zahl „1996“ durch die Zahl „1997“ ersetzt.
2. In § 3 Abs. 2 Sätze 1 und 3 werden die Beträge „36 500 DM“ und „9 125 DM“ durch die Beträge „35 900 DM“ und „8 975 DM“ ersetzt.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1997 in Kraft.

München, den 3. Februar 1998

Bayerisches Staatsministerium der Justiz

Hermann Leeb, Staatsminister

2013-2-8-2-A

**Zweite Verordnung
zur Änderung der
Verordnung über Gebühren und Auslagen
für die Inanspruchnahme von Einrichtungen
im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums
für Arbeit und Sozialordnung,
Familie, Frauen und Gesundheit**

Vom 5. Februar 1998

Auf Grund des Art. 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Kostengesetzes erläßt das Bayerische Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Gesundheit im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung über Gebühren und Auslagen für die Inanspruchnahme von Einrichtungen im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Gesundheit (GebOAM) vom 11. Oktober 1995 (GVBl S. 740, BayRS 2013-2-8-2-A), geändert durch Verordnung vom 28. Februar 1997 (GVBl S. 50), wird wie folgt geändert:

Die Gebührenverzeichnisse (Anlagen 1 und 4) erhalten die Fassung der Anlagen zu dieser Verordnung.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. April 1998 in Kraft.

München, den 5. Februar 1998

**Bayerisches Staatsministerium
für Arbeit und Sozialordnung,
Familie, Frauen und Gesundheit**

Barbara Stamm, Staatsministerin

Anlage 1

**Gebührenverzeichnis
für das Landesamt für Arbeitsschutz, Arbeitsmedizin
und Sicherheitstechnik**

Nummer	Leistung	DM
1.	Staubmessungen und -untersuchungen	
1.1	Gravimetrische Messung der Staubkonzentration	110,- bis 800,-
1.2	Messung der Faserzahl oder Teilchenkonzentration	80,- bis 800,-
1.3	Messung der Staubkonzentration nach indirekten Verfahren (z.B. Massenabsorption, Streulichtmethode)	90,- bis 800,-
1.4	Registrierende Messung	150,- bis 800,-
1.5	Mikroskopische Untersuchung von Staubproben (Filter- oder Materialproben)	60,- bis 250,-
1.6	Quantitative Schadstoffbestimmung in Staubproben	100,- bis 500,-
1.7	Körnungsanalyse (Siebanalyse oder Sedimentation)	70,- bis 400,-
1.8	Probenahme mit Staubsammelgeräten (ohne Analyse)	110,- bis 400,-
2.	Untersuchung von Arbeitsstoffen	
2.1	Qualitative Analyse (chemische, gaschromatographische oder infrarotspektroskopische Analyse)	90,- bis 1500,-
2.2	Quantitative Analyse (chemische, gaschromatographische oder infrarotspektroskopische Analyse)	110,- bis 3000,-
2.3	Spektralanalyse	80,- bis 600,-
2.4	Bestimmung des Flammpunkts oder sonstiger physikalischer Eigen- schaften (Schmelzpunkt, Siedepunkt, Viskosität oder ähnliches)	50,- bis 400,-
2.5	Bestimmung von Einzelkomponenten (z.B. Fluoridbestimmung mit ionensensitiver Elektrode, Schwefelbestimmung nach Grote-Krekeler)	90,- bis 500,-
3.	Lösemitteldampfmessungen	
3.1	Bestimmung mit Handmeßgeräten (Prüfröhrchen oder ähnliches)	40,- bis 200,-
3.2	Gaschromatographische und infrarotspektroskopische Bestimmung	110,- bis 1000,-
3.3	Kontinuierlich-registrierende Messung	110,- bis 1500,-
3.4	Gaschromatographische Untersuchung von Sammelphasen	210,- bis 600,-
4.	Messungen sonstiger Luftverunreinigungen	
4.1	Bestimmung mit Handmeßgeräten (Prüfröhrchen, optische Verfahren, u.ä.)	40,- bis 200,-
4.2	Messung durch Probenahme und photometrische, infrarotspektrosko- pische, gaschromatographische oder elektrochemische Bestimmung	110,- bis 1000,-
4.3	Probenahme und Probenaufbereitung ohne Analyse (z.B. bei Vergabe der Analysenausführung außer Haus)	60,- bis 300,-
5.	Klima- und Lüftungsmessungen	
5.1	Bestimmung des Kohlendioxidgehalts der Raumluft (z.B. mit Prüfröhrchen)	40,- bis 150,-
5.2	Messung von Temperatur und Luftfeuchte	40,- bis 300,-
5.3	Bestimmung des Sauerstoffgehalts	90,- bis 300,-
5.4	Messung von Luftströmungen	40,- bis 200,-
5.5	Messung der Wärmestrahlung	40,- bis 400,-
5.6	Messung sonstiger Klimafaktoren	60,- bis 400,-
6.	Analysen im biologischen Material	
6.1	Qualitative Analysen	60,- bis 500,-

Nummer	Leistung	DM
6.2	Quantitative Metallanalysen in Körperflüssigkeiten (Blut, Serum, Urin) mit Hilfe der Atomabsorptionsspektrometrie (AAS – z.B. quantitative Bestimmung von Blei, Cadmium, Chrom, Quecksilber, Zink, u.ä.), je Bestimmung	55,-
6.3	Quantitative Lösemittelanalysen in Körperflüssigkeiten (u.a. in Blut) mit Hilfe der Headspace-Gaschromatographie, je Bestimmung	90,-
6.4	Quantitative Analysen von Lösemittelmetaboliten und anderen Schad- oder Inhaltsstoffen in Körperflüssigkeiten mit Hilfe gaschromatographischer, photometrischer und vergleichbarer Bestimmungsmethoden (z.B. quantitative gaschromatographische Bestimmung von Trichloressigsäure, Trichlorethanol, Kohlenoxid-Hb, Fluoridbestimmung mittels ionensensitiver Elektrodenkette, photometrische Kreatininbestimmung, u.ä.), je Bestimmung	40,- bis 160,-
7.	Radiochemische Untersuchungen	
7.1	Radioaktivitätsbestimmung im Urin je nach Art des festzustellenden Radionuklids	50,- bis 180,-
7.2	Radioaktivitätsbestimmung im Urin mit Hilfe eines Flüssigkeitsszintillationszählers	35,- bis 100,-
7.3	Radioaktivitätsbestimmung in Stuhl- und Organproben oder Leichenteilen	160,- bis 1600,-
7.4	Radioaktivitätsbestimmung in biologischem oder sonstigem Material	50,- bis 2000,-
8.	Lärmmessungen	
8.1	Luft- und Körperschallmessungen	40,- bis 310,-
8.2	Messung von Oktav- und Terzbandspektren	50,- bis 90,-
9.	Sonstige Messungen	
9.1	Messung elektrostatischer Aufladungen	40,- bis 550,-
9.2	Messung der Beleuchtungsstärke	40,- bis 450,-
9.3	Messung der elektrischen bzw. magnetischen Feldstärke	
9.3.1	erste Einrichtung	180,- bis 550,-
9.3.2	weitere Einrichtung	120,- bis 450,-

Nummer	Leistung	erste Einrichtung DM	weitere Einrichtung DM
10.	Strahlenschutzprüfungen		
	In den unter Nr. 10 bestimmten Gebühren sind die Auslagen nach § 6 GebOAM enthalten. Spalte 3 enthält die Gebühr für die erste Einrichtung des Betreibers, Spalte 4 die Gebühr für jede weitere unmittelbar anschließend geprüfte Einrichtung desselben Betreibers und für Sammelaufträge.		
10.1	Strahlenschutzprüfungen an medizinischen Röntgeneinrichtungen		
10.1.1	Dentaleinrichtungen (Prüfungen nach §§ 4, 18, 45 Röntgenverordnung, gegebenenfalls mit Kontrolle der Abnahmeprüfung des Herstellers und Mängelkontrolle bei Fehlerklasse 2)		
10.1.1.1	Dental-Tubusgerät	400,-	300,-
10.1.1.2	Panoramagerät	500,-	400,-
10.1.1.3	Panoramagerät mit Fernröntgenzusatz	650,-	520,-
10.1.1.4	Kontrolle der Abnahmeprüfung des Herstellers (ohne sonstige Prüfungen)	150,-	100,-
10.1.2	Diagnostikeinrichtungen		
10.1.2.1	Prüfung nach § 4 Röntgenverordnung	550,- bis 1 200,-	450,- bis 1 000,-
10.1.2.2	Prüfung nach § 18 Röntgenverordnung	500,- bis 1 100,-	400,- bis 900,-
10.1.2.3	Kontrolle der Abnahmeprüfung des Herstellers (ohne sonstige Prüfungen)	150,- bis 700,-	100,- bis 650,-
10.1.2.4	Einführung der Konstanzprüfung nach § 16 Röntgenverordnung	240,- bis 800,-	180,- bis 700,-
10.1.3	Therapieeinrichtungen		
10.1.3.1	Oberflächentherapiegerät	700,-	600,-
10.1.3.2	Körperhöhlentherapiegerät	700,-	600,-
10.1.3.3	Tiefentherapiegerät	900,-	800,-
10.1.4	Tiermedizinische Röntgeneinrichtungen	300,- bis 1 100,-	200,- bis 800,-
10.2	Strahlenschutzprüfungen an technischen Röntgeneinrichtungen		
10.2.1	ortsveränderliches Gerät	480,- bis 800,-	360,- bis 700,-
10.2.2	ortsfestes Gerät	500,- bis 1 200,-	450,- bis 1 000,-
10.3	Strahlenschutzprüfungen an Störstrahlern	180,- bis 800,-	120,- bis 700,-
10.4	Besondere Mängelkontrollen		
10.4.1	Mängelkontrolle bei Fehlerklasse 1 (Nachprüfung vor Ort)	100,- bis 350,-	
10.4.2	Mängelkontrolle bei Fehlerklasse 2	75,-	
10.5	Strahlenschutzprüfung an Anlagen nach § 76 der Strahlenschutzverordnung (Anlage zur Erzeugung ionisierender Strahlen und Bestrahlungsanlagen)		
10.5.1	Erstprüfungen und weitere Prüfungen	700,- bis 5 000,-	600,- bis 4 000,-
10.5.2	Wiederholungsprüfungen	600,- bis 3 500,-	500,- bis 2 500,-

**Gebührenverzeichnis
für die Gewerbeaufsichtsämter**

Nummer	Leistung	DM
1.	Gefahrstoffverordnung (GefStoffV)	
	Für die Abnahme von Prüfungen bei einem anerkannten Sachkundelehrgang nach § 15a Abs. 3 Satz 3 GefStoffV für den Umgang mit Asbest bei Sanierungsarbeiten werden folgende Gebühren erhoben:	
1.1	Für Prüfungen nach Anlage 3 Nr. 7 zu Technische Regeln Gefahrstoffe (TRGS) 519	
	je teilnehmende Person	20,-
	mindestens	300,-
	höchstens	500,-
	je Lehrgang	
1.2	für Prüfungen nach Anlage 4 Nr. 7 und 8 TRGS 519	
	je teilnehmende Person	15,-
	mindestens	225,-
	höchstens	375,-
	je Lehrgang	
2.	Sprengstoffgesetz (SprengG)	
	Werden Lehrgänge von einem anerkannten Lehrgangsträger durchgeführt, umfaßt die Tätigkeit der Gewerbeaufsichtsämter die Ableistung der vorgeschriebenen Unterrichtsstunden und ggf. die Abnahme der Prüfung. Hierfür werden folgende Gebühren erhoben:	
2.1	Im gewerblichen Bereich bei Grund- und Sonderlehrgängen	
	– für Unterrichtstätigkeit	500,-
		je Lehrgang
	– für die Abnahme der Prüfung	60,-
		je teilnehmende Person
2.2	Für Wiederholungslehrgänge	375,-
		je Lehrgang
2.3	Im nichtgewerblichen Bereich	
	– für Unterrichtstätigkeit	375,-
		je Lehrgang
	– für die Abnahme der Prüfung	30,-
		je teilnehmende Person
3.	Erschütterungsmessungen	
3.1	Einzelmessung	50,- bis 220,-
3.2	Langzeitmessung, pro Tag	80,-
3.3	Schwingmessung	40,- bis 190,-

2013-3-2-F

**Verordnung
zur Änderung der
Verordnung über die Entschädigung
von Mitgliedern der Landesschätzungsbeiräte,
der Schätzungsausschüsse und der Gutachterausschüsse**

Vom 13. Februar 1998

Auf Grund von § 16 des Bodenschätzungsgesetzes vom 16. Oktober 1934 (BGBl III 610-8), zuletzt geändert durch Art. 28 des Gesetzes vom 11. Oktober 1995 (BGBl I S. 1250), und Art. 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Kostengesetzes erläßt das Bayerische Staatsministerium der Finanzen folgende Verordnung:

§ 1

In § 2 Satz 1 der Verordnung über die Entschädigung von Mitgliedern der Landesschätzungsbeiräte, der Schätzungsausschüsse und der Gutachterausschüsse (BayRS 2013-3-2-F), zuletzt geändert durch Verordnung vom 10. Februar 1994 (GVBl S. 156), wird der Betrag „19,50“ durch den Betrag „21“ ersetzt.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1998 in Kraft.

München, den 13. Februar 1998

Bayerisches Staatsministerium der Finanzen

Erwin H u b e r, Staatsminister

2035-20-I

**Verordnung
zur Sicherstellung der Personalvertretung
im Bezirkskrankenhaus Zusmarshausen**

Vom 16. Februar 1998

Auf Grund des Art. 91 des Bayerischen Personalvertretungsgesetzes (BayPVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. November 1986 (GVBl S. 349, BayRS 2035-1-F), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. April 1996 (GVBl S. 123), erläßt das Bayerische Staatsministerium des Innern im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen folgende Verordnung:

§ 1

¹Die Amtszeit des derzeitigen Personalrats des Bezirkskrankenhauses Zusmarshausen wird bis zum 30. Oktober 1999 verlängert. ²Die Wahl ist so rechtzeitig durchzuführen, daß der neu gewählte Personalrat spätestens zum oben genannten Zeitpunkt sein Amt angetreten hat.

§ 2

§ Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Februar 1998 in Kraft und mit Ablauf des 30. Oktober 1999 außer Kraft.

München, den 16. Februar 1998

Bayerisches Staatsministerium des Innern

Dr. Günther Beckstein, Staatsminister